

Stenographischer Bericht

39. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

V. Periode — 4. Juli 1964.

Personalien:

Entschuldigt ist Landesrat Bammer, beurlaubt ist Abg. Leitner (1046).

Auflagen:

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 355, über die Bittschrift des Dr. Adalbert Lubetz, Landesbezirkstierarzt i. R., betreffend gnadenweise Anrechnung von Vordienstzeiten (1046);

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 356, über die Bittschrift des ehemaligen Vertragsbediensteten Oskar Detischek um Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses;

Antrag der Abgeordneten Hegenbarth, Feldgrill, Egger und Dr. Pittermann, Einl.-Zahl 371, über Hilfsmaßnahmen für die unwettergeschädigten Gebiete;

Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Dr. Rainer, Pabst und Karl Lackner, Einl.-Zahl 372, über die Ausdehnung der Gültigkeit der ermäßigten Wochenkarten für Arbeiter und Angestellte auch auf Autobuslinien der Steiermärkischen Landesbahnen;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 82, Gesetz, mit dem die Steiermärkische Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 158/1963, abgeändert wird;

Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 375, über die Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses an die Inhaberin der ehemaligen Theaterschule in Graz, Frau Lotte Neuber-Gaudernak (1046).

Zuweisungen:

Regierungsvorlagen, zu Einl.-Zahl 355, zu Einl.-Zahl 356, Einl.-Zahl 375 und Beilage Nr. 82, dem Finanzausschuß;

Die Anträge, Einl.-Zahlen 371 und 372, der Landesregierung (1046).

Anträge:

Antrag der Abgeordneten Feldgrill, Hegenbarth, und DD^r. Stepantschitz auf Übernahme der Gemeindestraße Rinnegg—St. Radegund (1046);

Antrag der Abgeordneten Hans Brandl, Wurm, Vinzenz Lackner, Lendl und Genossen, betreffend die Erlassung einer Dienstnehmer-Schutzverordnung für die in der Land- und Forstwirtschaft Steiermarks Beschäftigten (1047).

Verhandlungen:

1. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 81, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 72, Gesetz über die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne.

Berichterstatter: Abg. Dr. Alfred Rainer (1047).
Redner: Abg. Stöffler (1048), Abg. Schlager (1051), Abg. DDr. Hueber (1053), Landeshauptmann Krainer (1055).

Annahme des Antrages (1056).

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksamtes für Strafsachen Graz um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Alois Lafer wegen des Verdachtes der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 431 StG. (Verkehrsunfall), Einl.-Zahl 361.

Berichterstatter: Abg. Dr. Alfred Rainer (1056).
Annahme des Antrages (1056).

3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 354, über die Erhebung der im politischen Bezirk Hartberg gelegenen Gemeinde Grafendorf bei Hartberg zum Markt.

Berichterstatter: Abg. Karl Prenner (1056).
Annahme des Antrages (1056).

4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 77, Gesetz, mit dem die Feuerlöschordnung für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz vom 23. Juni 1886, LGuVBl. Nr. 29, neuerlich abgeändert wird (Feuerlöschordnungs-Novelle 1964).

Berichterstatter: Abg. Rupert Buchberger (1056).
Annahme des Antrages (1057).

5. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 363, über die Erhebung der im politischen Bezirk Weiz gelegenen Gemeinde Hartmannsdorf zum Markt.

Berichterstatter: Abg. Rupert Buchberger (1057).
Annahme des Antrages (1057).

6. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 364, zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 180 vom 20. Dezember 1962, betreffend Erwirken einer Befreiung einzelner Sparkassen von der Körperschaftssteuerpflicht bei der Gewährung von sozialen Wohnbaurdarlehen mit einem Sonderzinsfuß.

Berichterstatter: Abg. Hans Brandl (1057).
Annahme des Antrages (1058).

7. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 315, zum Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Ing. Koch, Koller und Kraus, betreffend Ausbau der Zollabfertigung in Spielfeld.

Berichterstatter: Abg. Hermann Ritzinger (1058).
Redner: Abg. Dr. Pittermann (1058), Abg. DDr. Hueber (1059).

Annahme des Antrages (1060).

8. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 370, über die Bestandsaufnahme der ganz oder teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand errichteten Straßen bzw. Wege.

Berichterstatter: Abg. Ing. Hans Koch (1060).
Annahme des Antrages (1060).

9. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 80, Gesetz, womit naturschutzrechtliche Strafbestimmungen erlassen werden.

Berichterstatter: Abg. Hans Brandl (1060).
Annahme des Antrages (1060).

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 326, betreffend die Bittschrift des Dipl. Ing. Hannes König um Erhöhung des außerordentlichen Versorgungsgenusses.

Berichterstatter: Abg. Dr. Josef Pittermann (1060).
Annahme des Antrages (1061).

11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 365, über die Anschaffung einer normalspurigen dieselelektrischen

Lokomotive, 750 PS, für die Steiermärkische Landesbahn Gleisdorf—Weiz zum Preise von 3,600.000 S und eines Reservemotorankers zum Preise von 96.300 S von der Österreichischen Brown-Boveri-Werke AG.

Berichterstatter: Abg. Franz Koller (1061).
Annahme des Antrages (1061).

12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 369, über das Ansuchen des akademischen Malers Alfons Werner, Graz, um Gewährung einer Ehrenpension.

Berichterstatter: Abg. Josef Schlager (1061).
Annahme des Antrages (1061).

13. Wahlen in Landtagsausschüsse: Wahl des Abg. Feldgrill zum Mitglied des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses sowie des Kontrollausschusses und zum Ersatzmann des Volksbildungsausschusses (1062).

Beginn: 10.05 Uhr.

Präsident Dr. Kaan: Hoher Landtag! Ich eröffne die 39. Sitzung des Steiermärkischen Landtages in der laufenden V. Gesetzgebungsperiode und begrüße alle Erschienenen.

Entschuldigt ist Landesrat Bammer, beurlaubt ist Abg. Leitner.

Für die heutige Tagesordnung kommen folgende Geschäftsstücke in Betracht:

der Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 81, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 72, Gesetz über die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne.

Da dieser Bericht erst heute aufgelegt wird, kann er nur nach Abstammnahme von der 24stündigen Auflagefrist behandelt werden.

Das Schreiben des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Alois Lafer wegen des Verdachtes der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 431 StG. wegen eines Verkehrsunfalles, Einl.-Zahl 361;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 354, über die Erhebung der im politischen Bezirk Hartberg gelegenen Gemeinde Grafendorf bei Hartberg zum Markt;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 77, Gesetz, mit dem die Feuerlöschordnung für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz vom 23. Juni 1886, LGUVBl. Nr. 29, neuerlich abgeändert wird (Feuerlöschordnungs-Novelle 1964);

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 363, über die Erhebung der im politischen Bezirk Weiz gelegenen Gemeinde Hartmannsdorf zum Markt;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 364, zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 180 vom 20. Dezember 1962, betreffend Erwirken einer Befreiung einzelner Sparkassen von der Körperschaftssteuerpflicht bei der Gewährung von sozialen Wohnbaudarlehen mit einem Sonderzinsfuß;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 315, zum Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Ing. Koch, Koller und Kraus, betreffend Ausbau der Zollabfertigung in Spielfeld;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 370, über die Bestandsaufnahme der ganz oder teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand errichteten Straßen bzw. Wege;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 80, Gesetz, womit naturschutzrechtliche Strafbestimmungen erlassen werden;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 326, betreffend die Bittschrift des Dipl. Ing. Hannes König um Erhöhung des außerordentlichen Versorgungsgenusses;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 365, über die Anschaffung einer normalspurigen dieselektrischen Lokomotive, 750 PS, für die Steiermärkische Landesbahn Gleisdorf—Weiz zum Preise von 3,600.000 S und eines Reservemotorankers zum Preise von 96.300 S von der Österreichischen Brown-Boveri-Werke AG.;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 369, über das Ansuchen des akademischen Malers Alfons Werner, Graz, um Gewährung einer Ehrenpension.

Ferner setze ich Wahlen in Landtagsausschüsse auf die heutige Tagesordnung.

Wird gegen die Tagesordnung und gegen die Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist bezüglich der Beilage Nr. 81 ein Einwand erhoben?

Das ist nicht der Fall.

Außer der Beilage Nr. 81 liegen noch folgende Geschäftsstücke auf:

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 355, über die Bittschrift des Dr. Adalbert Lubetz, Landesbezirks-tierarzt i. R., betreffend gnadenweise Anrechnung von Vordienstzeiten;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 356, über die Bittschrift des ehemaligen Vertragsbediensteten Oskar Detischek um Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses;

der Antrag der Abgeordneten Hegenbarth, Feldgrill, Egger und Dr. Pittermann, Einl.-Zahl 371, über Hilfsmaßnahmen für die unwettergeschädigten Gebiete;

der Antrag der Abgeordneten Ritzinger, Dr. Rainner, Pabst und Karl Lackner, Einl.-Zahl 372, über die Ausdehnung der Gültigkeit der ermäßigten Wochenkarten für Arbeiter und Angestellte auch auf Autobuslinien der Steiermärkischen Landesbahnen;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 82; Gesetz, mit dem die Steiermärkische Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 158/1963, abgeändert wird;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 375, über die Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses an die Inhaberin der ehemaligen Theaterschule in Graz, Frau Lotte Neuber-Gaudernak.

Ich weise diese Geschäftsstücke zu, und zwar:

die Regierungsvorlagen, zu Einl.-Zahl 355, zu Einl.-Zahl 356, Einl.-Zahl 375 und Beilage Nr. 82, dem Finanzausschuß;

die Anträge, Einl.-Zahlen 371 und 372, der Landesregierung.

Der Herr Abg. Leitner hat mit Schreiben vom 20. Juni 1964 um einen vierwöchigen Urlaub für die Zeit vom 22. Juni 1964 bis 19. Juli 1964 ersucht. Ich habe ihm gemäß § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages diesen Urlaub bewilligt.

Eingebracht wurde der Antrag der Abgeordneten Feldgrill, Hegenbarth, Egger und DDr. Stepantschitz

auf Übernahme der Gemeindestraße Rinnegg—St. Radegund.

Weiters wurde noch eingebracht der Antrag der Abgeordneten Hans Brandl, Wurm, Vinzenz Lackner, Lendl und Genossen, betreffend die Erlassung einer Dienstnehmer-Schutzverordnung für die in der Land- und Forstwirtschaft Steiermarks Beschäftigten.

Diese Anträge werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

1. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 81, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 72, Gesetz über die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Alfred Rainer, ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Rainer: Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz über die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne soll an die Stelle des gleich bezeichneten Gesetzes vom 29. Mai 1946, LGBl. Nr. 15, treten, weil dieses nach einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes keine hinreichende gesetzliche Deckung für die Aufstellung derartiger Pläne durch die Gemeinden bietet. Auf Grund einer Anfechtung in einem konkreten Falle hat dies der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen und gleichzeitig den für die Stadt Bruck erlassenen Flächennutzungsplan als verfassungswidrig aufgehoben. Hiedurch waren alle in der Steiermark bisher erlassenen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne in ihrer Existenz bedroht.

Die Steiermärkische Landesregierung sah sich daher veranlaßt, ein neues Gesetz, welches diese Materie regelt, auszuarbeiten und dem steirischen Landtag vorzulegen. Diese Regierungsvorlage hat durch eingehende Beratungen im Gemeinde- und Verfassungsausschuß des Landtages zahlreiche Änderungen erfahren.

Durch die nunmehr vorliegende Fassung soll das Problem der Ordnung des Raumes, welches in unseren Tagen so dringend geworden ist, seine hoffentlich glückliche Erfüllung finden.

Die meisten europäischen Länder besitzen nämlich bereits gesetzliche Regelungen über die Nutzung und Bebauung des Bodens. Deutschland, England, Frankreich, Holland usw. sind uns in dieser Hinsicht bereits weit voraus. Als beispielgebend ist hiebei besonders Holland zu erwähnen, ein kleines Land, das zum Teil unter dem Meeresspiegel liegt, eine große Bevölkerungsdichte aufweist, in dem sich die Gegenstände im Raum zu stoßen begannen, hat die Notwendigkeit einer sinnvollen Ordnung bereits frühzeitig erkannt und sehr gründliche Maßnahmen ergriffen.

Bei diesen Beratungen war aber vor allem zu beachten, daß mit dem Bundesverfassungsgesetz, Novelle 1962, BGBl. Nr. 205, der Verfassungsgesetzgeber das österreichische Gemeinderecht auf neue Grundlagen gestellt hat. Art. 118 umschreibt den Wirkungsbereich der Gemeinde als einen eigenen und einen von Bund oder Land übertragenen. Der eigene Wirkungsbereich umfaßt alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden

Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Eine solche der Gemeinde zur Besorgung obliegende Aufgabe ist nach der Verfassungsgesetznovelle auch die örtliche Raumplanung. Die von der Gemeinde als kleinster Zelle des Staates hiebei zu treffenden Maßnahmen haben sich in den größeren Rahmen einzufügen. Der Verfassungsgesetzgeber hat daher bestimmt, daß, sofern hier überörtliche Interessen im besonderen Maße berührt werden, die zuständige Gesetzgebung eine Bindung an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorsehen kann.

Der Verfassungsgerichtshof hat seinerzeit bereits in einem Rechtssatz die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung dieser Materie anerkannt und ausgesprochen, daß die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes in Bezug auf seine Verbauung insbesondere für Wohn- und Industriezwecke einerseits und für die Erhaltung von im wesentlichen unbebauten Flächen andererseits nach Artikel 15 Abs. 1 Bundesverfassung in Gesetzgebung und Vollziehung insoweit Landessache ist, als nicht etwa einzelne dieser planenden Maßnahmen, wie insbesondere solche auf den Gebieten, die nach Artikel 10 bis 12 Bundesverfassungsgesetz Bundessache in der Gesetzgebung oder auch in der Vollziehung sind, dem Bunde ausdrücklich vorbehalten sind.

Flächennutzungs- und Bebauungspläne sind nach der ständigen Rechtsprechung der Obersten Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes Verordnungen, die im Sinne des Artikels 18 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz nur auf Grund eines Gesetzes erlassen werden dürfen.

Durch das vorliegende Gesetz soll nun den Gemeinden auf Grund einer einwandfreien verfassungsmäßigen Grundlage diese Ermächtigung gegeben werden. Durch dieses Gesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf eine zweckmäßige und wirtschaftliche Nutzung des Bodens im Gemeindegebiet Einfluß zu nehmen. Die anhaltende starke Bautätigkeit hat die Gemeinden vor eine Unzahl neuer Aufgaben und Probleme gestellt, zu deren Erfüllung die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sich als nicht ausreichend erwiesen. Es ist den Gemeinden unmöglich, die sich daraus ergebenden Aufgaben entsprechend zu erfüllen, wenn sie nicht ein Gesamtkonzept der räumlichen Entwicklung besitzen. Aber auch die raumpolitischen Maßnahmen von Land und Bund realisieren sich in den räumlichen Bereichen der einzelnen Gemeinden. Es wird dem Land und dem Bund nicht möglich sein, diese raumpolitischen Maßnahmen durchzuführen, wenn die Gemeinden nicht ein Konzept der eigenen räumlichen Entwicklung haben und damit die Koordination mit den Maßnahmen des Landes und Bundes hergestellt wird.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in einigen Sitzungen ausführlichst mit der vorliegenden Materie beschäftigt, und — wie schon erwähnt — sehr wesentliche Abänderungen von der seinerzeitigen Regierungsvorlage einstimmig beschlossen. Ich stelle daher namens des Ausschusses

den Antrag, dem Gesetz entsprechend der Ihnen vorliegenden gedruckten Vorlage, Beilage Nr. 81, Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Hohes Haus! Sie haben den Bericht des Berichterstatters gehört. Ich eröffne die Wechselrede. Bevor ich jedoch den vorliegenden Wortmeldungen Folge leiste und das Wort erteile, bringe ich dem Hohen Haus folgendes zur Kenntnis: Es liegt ein gemeinsamer Antrag der Abg. Dr. Kaan, Dr. Rainer, Schlager, Heidinger, Dr. Stephan und DDr. Hueber vor, und zwar mit folgenden Abänderungsvorschlägen. Ich bringe sie Ihnen deshalb hier zur Kenntnis, damit sie allenfalls in der Wechselrede schon berücksichtigt werden:

1. Im § 6 Abs. 4 hat der 3. Satz neu wie folgt zu lauten: „Die Genehmigung ist binnen eines Jahres mit Bescheid zu versagen, wenn ein Widerspruch des Flächennutzungsplanes mit den Planungen anderer Gebietskörperschaften dies vom Gesichtspunkte überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt.“

2. Im § 6 Abs. 5 ist das Wort „Genehmigung“ durch „Rechtswirksamkeit“ zu ersetzen und sind die Worte „durch die Landesregierung“ zu streichen.

3. Im § 8 Abs. 2 haben die Worte „innerhalb von 3 Jahren nach Eintreten der Rechtskraft“ zu entfallen.

4. Im § 10 Abs. 1 sind in der vorletzten und letzten Zeile die Worte „vom“ durch „im“ und „seiner“ durch „der“ ersetzen.

5. Im § 10 Abs. 2 ist das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Festsetzung“ zu ersetzen.

6. Im § 11 Abs. 3 haben die Worte „innerhalb von 3 Jahren nach Eintreten der Rechtskraft“ zu entfallen.

Zur Begründung dieser Anträge sei kurz angeführt, daß, soweit es sich nicht um textliche Anpassungen handelt, es sich im § 6 Abs. 4 um die Anpassung an die vom Herrn Berichtersteller bereits erwähnte Bundes-Verfassungsnovelle, und zwar diesfalls Artikel 119 Abs. 8, handelt und die Antragsteller beabsichtigen, mit dieser Anpassung verfassungsrechtlichen Bedenken zu begegnen. Außerdem nehmen die Punkte 3 und 6 dieses Antrages darauf Rücksicht, daß das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz die 3-Jahresfrist für einen solchen Fall der Nichtigkeitserklärung nicht vorsieht, und, da es dem Landesgesetzgeber versagt ist, in die bundesgesetzliche Regelung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes einzugreifen, war diese Anpassung notwendig.

Ich erteile nunmehr als erstem Redner Herrn Abgeordneten Stöffler das Wort.

Abg. Stöffler: Hoher Landtag, sehr geehrte Damen und Herren! Von dem Zeitpunkt an, an dem der erste Entwurf für das Gesetz über die einschlägige Materie vorgelegt wurde, war uns die Dringlichkeit und Notwendigkeit dieses Gesetzes immer bewußt. In dieser Zeit sind mehrere Entwürfe erörtert, wieder abgeändert, neuerlich beraten und zur Diskussion gestellt worden. Die Ursache für diese lange Beratungszeit liegt wohl darin, daß dieses Gesetz eine überaus schwierige Materie behandelt. Ich

glaube, daß kaum je zuvor ein Landesgesetz eine solche zeitliche, räumliche und in die Tiefe gehende Wirkung hatte. Außerdem waren wir bis vor kurzem der Meinung, daß man die Raumordnungsgesetze von den Bauordnungen doch nicht trennen sollte. Es wäre auch sicher sinnvoller, wenn man diese Raumordnungsgesetze zusammen mit den längst fälligen Bauordnungen beschließen könnte. Aber die Erstellung der neuen Bauordnungen ist nun leider doch nicht so rasch möglich, als es wünschenswert wäre, so daß es also geboten erschien, die in der Beratung schon viel weiter fortgeschrittenen Raumordnungsgesetze vorher allein zu beschließen. Im übrigen schreitet ja die bauliche Entwicklung im Lande rasch vorwärts und es soll daher, um diese Entwicklung rechtzeitig in geordnete Bahnen zu lenken, bzw. in geordneten Bahnen zu halten, die Gesetzwerdung dieser Vorlage nicht weiter verzögert werden.

Von den früher erwähnten Raumordnungsgesetzen kommt ja vorderhand nur das Gesetz über die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne zur Verabschiedung. Das übergeordnete Landesplanungsgesetz soll erst zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden. Ich gestatte mir in dieser Frage die Meinung, daß sich dieses gesetzliche Neuland von unten herauf entwickeln soll, d. h. es sollen zuerst im Wirkungsbereich der Gemeinden auf Grund des vorliegenden Gesetzes gewisse Erfahrungen gesammelt werden.

Wir haben uns diesen Bedenken keinesfalls verschlossen und wir glauben, daß neben der Genehmigungspflicht durch die Landesregierung auch die Mithilfe der Landesregierung vorderhand genügend gewährleistet erscheint.

Vor diesem Gesetz, meine Damen und Herren, haben sich viele gefürchtet. Und auf dieses Gesetz haben viele gewartet. Gewartet haben auf dieses Gesetz vor allem die Städteplaner, gefürchtet haben sich davor viele Grundeigentümer, weil frühere Entwürfe den für unsere Gesellschaftsordnung und Wirtschaftsordnung maßgeblichen Begriff des Eigentums doch nicht genügend gewahrt haben. Gewisse Bestimmungen konnten den Eindruck erwecken, als ob in diesem Gesetz auch ein Grundbeschaffungsgesetz für die öffentliche Hand versteckt werden sollte, sehr zu Gunsten der Gemeinden und sehr zum Nachteil der privaten Grundbesitzer. Nun hatte verständlicherweise so mancher, der ein Grundstück besitzt, Angst davor, daß es durch behördliche Planungen oder Maßnahmen in seinem Wert vermindert oder gar enteignet werden könnte. Gewartet haben auf diese Gesetze aber auch jene, die durch eine zur Zeit nicht genügende Ordnung im Bauwesen — z. B. durch eine zu intensive Verbauung nachbarlicher Grundstücke — eine sehr starke Wertverminderung ihres Eigentums hinnehmen mußten. Nun, sosehr die Angst vor einer ungenügenden Beachtung des Privateigentums verständlich und auch berechtigt war, sosehr mußten wir bestrebt sein, mit diesem Gesetz diesen gesetzlichen Eigentumsbegriff nicht weiter aufrollen zu lassen. Im Gegenteil! Wir müssen uns bemühen, mehr Klarheit und Sicherheit zu schaffen, um den Eigentumsbegriff zu wahren und zu festigen und hinsichtlich des Grundbesitzes Beruhigung zu erreichen.

Ich glaube doch, sagen zu können, daß der goldene Mittelweg gefunden wurde, der sowohl die Möglichkeit gibt, die weitere bauliche Nutzung von Grund und Boden zu ordnen und festzulegen, dabei aber doch das Privateigentum voll und ganz zu achten. Dieser Mittelweg ist in langwieriger Arbeit gefunden worden. Dieses Gesetz stellt ja ein gemeinsames Werk des Landtages dar. Wir glauben, daß auch, gemessen an ähnlichen Gesetzen, die andere Länder beschlossen haben, daß es die richtige Lösung ist, die wir gefunden haben. Das vorliegende Gesetz ist im Laufe der Beratungen sowohl seinem Inhalt nach, als auch bezüglich seines formellen Aufbaues wesentlich geändert worden.

Im einzelnen darf ich mir nunmehr erlauben, auf einige hervorstechende Bestimmungen hinzuweisen und dazu Stellung zu nehmen und auf einige wesentliche Überlegungen hinzuweisen, welche die Österreichische Volkspartei bei den Beratungen geleitet haben. Bei der Aufstellung der Grundsätze für die Verfassung der Flächennutzungspläne waren wir besonders bemüht, auf die bestehenden Pläne Rücksicht zu nehmen. Meine Damen und Herren, bei aller Rücksicht darauf, daß natürlich in Wohngebieten keine unnütze Belästigung der Bevölkerung durch Betriebslärm, gesteigerten Verkehr usw. entstehen darf, muß doch auch auf die Sicherung der Arbeitsplätze weitgehend Bedacht genommen werden. Schließlich ist ja die Erhaltung der Betriebe durch die Erhaltung der Steuerkraft in einer Gemeinde von entscheidender Bedeutung.

Es wird Sache der Gemeinden sein, bei der Erstellung der Flächennutzungspläne immer wieder bei der Gliederung des Baulandes auf die Bedeutung der bestehenden Betriebe zu achten. Die bereits verbauten Gebiete werden von den Gemeinden vorderhand vielfach als Büro- oder Geschäftsgebiet oder als gemischte Gebiete bezeichnet werden. Die Begriffe Wohngebiet und die Zonen für Industrie- und Gewerbebetriebe, die eine sehr klare und eindeutige Trennung zwischen Arbeitsstätte und Wohnstätte bedeuten, werden für die zukünftige bauliche Entwicklung stärker in den Vordergrund treten.

Nun sieht der § 3 Abs. 2 vor, daß für Teile des Freilandes ein Bauverbot erlassen werden kann, um eine nachteilige Verbauung zu verhindern. Wenn gleich dabei auf die Entwicklungsmöglichkeiten bereits bestehender Anwesen und Betriebe Bedacht genommen wird, so ist ein solches Bauverbot doch ein starker Eingriff in bestehende Nutzungsrechte solcher Grundstücke. Die Ursache des Zustandekommens dieser Bestimmung liegt darin, daß den Gemeinden oft durch zu weitläufige Verbauung Erschließungskosten entstehen, die nicht mehr zu verantworten sind. Die von den Gemeindebürgern oft mit berechtigtem Knurren bezahlten Abgaben und Steuern müssen dazu verwendet werden, um in sinnvoller Weise die kommunalen Aufgaben zu erfüllen. Sicherlich gehört auch die Erschließung des Gemeindegebietes zu den kommunalen Aufgaben, aber es darf doch nicht einer Verbauung das Wort geredet werden, die zu untragbaren Erschließungskosten führt, weil dadurch entweder andere kommunale Aufgaben entweder nicht erfüllt werden können oder Steuern und Abgaben erhöht werden

müssen. Eine ungenügende Erschließung des Gemeindegebietes, die sich aus einer zu weitläufigen Verbauung ergeben kann, etwa der Mangel einer Wasserversorgung oder ungenügende Abwasserbeseitigung, kann Schäden verursachen, die von weittragender Bedeutung sind, wie etwa eine Epidemie. Dieser Sorge entspringt diese Bestimmung. Es wird für die Gemeinden eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe sein, zu prüfen, ob die Erlassung eines Bauverbotes gerechtfertigt und unabweislich ist und nur dann sollte es erlassen werden.

§ 3 enthält im weiteren im Absatz 3 eine außerordentlich wichtige und in den Beratungen lange umstrittene Bestimmung, auf der sich wahrlich die Geister geschieden haben zwischen den Dirigisten und jenen, denen die Beachtung des Privateigentums am Herzen lag. Es ist dies die Bestimmung, daß die Flächen für den Gemeinbedarf, soweit sie nicht durch andere Vorschriften im Enteignungswege beansprucht werden können, im Flächennutzungsplan nur dann eingetragen werden dürfen, wenn die Gemeinden an diesen Flächen Eigentumsrechte oder ein Baurecht besitzen. Die Vertreter der Österreichischen Volkspartei standen bei der Beratung dieser Bestimmungen auf dem Standpunkt, daß die vorhandenen Enteignungsbestimmungen zur Erreichung von Grund und Boden für die öffentliche Hand nicht weiter vermehrt werden sollen. Natürlich sind die Gemeinden bemüht, für den sogenannten Gemeinbedarf rechtzeitig Grund und Boden zu sichern. Auch ein vorsorglicher Unternehmer wird das Interesse haben, für die Existenzfestigung seiner Mitarbeiter und für die weitere Entwicklung seines Betriebes rechtzeitig Grund und Boden zu sichern, wie die Gemeinden dies vielfach für den sogenannten Wirtschaftshof zu tun beabsichtigen. Mancher Familienvater wird sich rechtzeitig um ein Grundstück bemühen, um seiner Familie ein Heim zu schaffen, genauso wie die Gemeinde zwecks Errichtung von Wohnhäusern bemüht sein wird, rechtzeitig Bauland zu besorgen. Genauso wichtig und in der Erfüllung auf demselben Boden ist ein Spielplatz und der Kindergarten der Gemeinde, wie etwa ein Spielplatz oder Kindergarten einer privaten Institution oder eines Ordens. So ließen sich die Vergleiche fortsetzen, die zeigen, daß der Begriff „Gemeinbedarf“ gar nicht in allen Belangen geklärt ist und daß der Bedarf, den man darunter versteht, auch von anderen und nicht nur von den Gemeinden gedeckt werden kann, auch gedeckt wird und auch in Zukunft im Sinne der Subsidiarität gedeckt werden wird. Für die Gemeinden ist daher hinsichtlich der Grundbeschaffung kein Vorzugsrecht eingeräumt. Die Gemeinden sollen nach unserer Meinung genauso wie der vorsorgliche Unternehmer zur Sicherung der Arbeitsplätze, genauso wie der vorsorgliche Familienvater zur Wohnversorgung seiner Familie, rechtzeitig jene Grundstücke besorgen und kaufen, die zur Erfüllung der vorhandenen oder gesetzten kommunalen Aufwendungen notwendig sind. Wir sind davon überzeugt, daß diese Bestimmung für die Erfüllung der Flächennutzungspläne natürlich eine gewisse Erschwernis darstellt, aber der Flächennutzungsplan wird dadurch auf reale, unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung entsprechende Grundlagen gestellt und wird auf dem

Boden der Wirklichkeit stehen. Es soll dieses Gesetz keine Möglichkeit für ein wirtschaftsfremdes Planen mit dem Lineal geben. Es soll sich darin, wie schon eingangs erwähnt, auch nicht ein Grundbeschaffungsgesetz für die öffentliche Hand verstecken. Was die Festsetzung der Bebauungsdichte betrifft, so soll damit in Zukunft eine der Gesundheit der Bevölkerung dienende und der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechende Bebauung gesichert sein. Für die innerstädtischen Gebiete wurde von der Festsetzung einer Bebauungsquote abgesehen, und zwar war das deshalb notwendig, um vor allem dort, wo städtebauliche Sanierungen notwendig sind, Erstarrungszustände zu vermeiden.

Was die Aufstellung der Bebauungspläne betrifft, so wird damit in Zukunft die Möglichkeit bestehen, mehr Klarheit hinsichtlich der Bebauung zu verschaffen. So wird z. B., wenn einmal ein Bebauungsplan verabschiedet würde, der Eigentümer eines Grundstückes in einem Villenviertel, für das der Bebauungsplan gilt, nicht mehr zu fürchten haben, daß neben seinem Grundstück ein Hochhaus entsteht, durch dessen Existenz sein Grundstück entwertet wird. In dieser Hinsicht werden die Bebauungspläne Beruhigung bringen und die Sicherheit bestehender Grundstückswerte zweifellos schaffen. Die Spekulation, Grundstücke zu kaufen, um sie ohne Rücksicht auf den Nachbarn in ungebührlicher Weise enorm auszunützen, eine solche Spekulation wird in Zukunft, Gott sei Dank, nicht möglich sein.

Welcher Ernst der Erstellung der Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zuzumessen ist, zeigen die Bestimmungen des § 6, der das Verfahren bei Aufstellung der Pläne regelt. Durch eine achtwöchige Auflagefrist durch die Gemeinde soll allen Gemeindegürgern Gelegenheit gegeben sein, den Plan kennenzulernen und zur Wahrung der Einzelinteressen entsprechende Erinnerungen anzustellen.

Auch die Bestimmung, die ich für wesentlich halte, daß diese Pläne vom Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden müssen, zeigt, daß die weitestgehende Übereinstimmung bei solcher Beschlußfassung gesucht wird. Es liegt auf der Hand, meine Damen und Herren, daß solche Pläne, die zum Teil in sehr bestimmtem Umfang die Nutzungsmöglichkeiten und damit den Wert von Grundstücken festlegen und die mit äußerster Gewissenhaftigkeit erstellt werden, nicht von heute auf morgen geändert werden sollen. Die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei haben daher gefordert, daß der Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne nur nach Ablauf von 10 Jahren geändert werden dürfen. Schauen Sie, einen Plan verfassen, heißt, in die Zukunft denken. Wenn nun auf Grund eines Planes Bauwerke errichtet werden, die viele Jahrzehnte bestehen sollen, dann soll doch auch der Plan selbst einige Jahre Gültigkeit haben. Und so schien uns der Zeitraum von einem Dezennium wohl das mindeste. Eine Änderung dieser Pläne ist ja in der Zwischenzeit ohnehin in Vollziehung anderer Gesetze möglich oder wenn die Gemeinde für den Gemeinbedarf neue Flächen erworben hat und schließlich auch dann, wenn durch eine strukturelle Änderung eine Aufteilung der Gemeindegebiete notwendig wird, um neue Betriebe zu gründen oder bestehende zu erweitern.

Eine der wichtigsten Bestimmungen enthält schließlich der § 10. Er regelt die Entschädigung. Es ist dies wohl eine der Kernfragen des vorliegenden Gesetzes. Wir haben bei der Regelung der Entschädigung, wenn durch die Wirkung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne eine Nutzungs- und Wertverminderung für Grundstücke eintritt, im gewissen Sinn auf dem Gebiet der Gesetzgebung Neuland betreten. Diese Entschädigungsbestimmungen werden exzessive Planungen dadurch abbremsen, daß der Planer zum wirtschaftlichen Denken gezwungen wird, weil alle Wertverminderungen, die durch das Planen entstehen, bezahlt werden müssen. Den Gemeinden wird bei der Abfassung der Flächennutzungspläne und der Bebauungspläne sicherlich viel Arbeit verursacht werden. Es wird ja praktisch bei jedem Grundstück zu prüfen sein, ob eine Nutzungsverminderung oder eine Minderung des Verkehrswertes durch den beabsichtigten Plan eintritt. Aber, meine Damen und Herren, wie sollte es denn auch anders sein, als daß die Gemeinde auf Recht und Eigentum ihrer Bürger Rücksicht nimmt? Ich glaube, ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, Recht und Eigentum ihrer Bürger zu schützen als es zu mindern. Ich glaube, daß jeder Steirer dem Steiermärkischen Landtages dafür dankbar sein wird, daß sein Eigentum nicht gefährdet werden soll, daß aber, wenn es höheren Interessen folgend, gemindert werden muß, eine ausreichende Entschädigung, unter Umständen auch in natura, möglich ist.

Wir hielten es schließlich auch für zweckmäßig, die alten Gesetzesbestimmungen über bauliche Maßnahmen fallen zu lassen, weil sie sich im Geschäftsverkehr ohnehin nur hemmend ausgewirkt haben und im übrigen ihre Zweckbestimmung im neuen Gesetz ja voll und ganz erfüllt wird.

Auch für die Grundstücksteilung ist eine leichtere Regelung vorgesehen. Es ist nicht mehr ein Bewilligungsverfahren notwendig, sondern es genügt lediglich eine Bekanntgabe an die Gemeinde für den Dienstzweck.

Ich möchte nun, Hoher Landtag, zum Schlusse kommen und feststellen, daß wir glauben, mit diesem Gesetz den Gemeinden ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem die bauliche Entwicklung für die Zukunft gesteuert werden kann. Wir freuen uns, daß diesen behördlichen Ermächtigungen nichts, aber auch gar nichts vom Eigentumsgebiet geopfert werden mußte. Und daß mit diesem Gesetz die schöpferische Entwicklung der Privatinitiative nicht eingeengt oder reglementiert wird. Dieses Gesetz ist maßvoll, es ist auf dem Boden der Wirklichkeit aufgebaut und so gestaltet, daß es trotz der außerordentlich schwierigen Materie, die es zu regeln hat, anwendbar ist. Wenn es vernünftig gehandhabt wird — und das erwarten wir und davon sind wir überzeugt —, dann wird es der Verschönerung des Landschaftsbildes dienen, dann wird es das Leben der Menschen in den Städten und Orten erleichtern und besser ordnen und es wird in der weiteren baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Steiermark eine reale gesetzliche Planungsgrundlage ermöglichen. Die Vertreter der Österreichischen Volkspartei werden diesem Gesetz ihre Zustimmung geben. (Beifall.)

Präsident: Zum Worte gemeldet hat sich Herr Abg. Schläger. Ich erteile es ihm.

Abg. **Schläger:** Hohes Haus, sehr geehrte Damen und Herren! Vor 7 Jahren, und zwar im Jahre 1957, hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Flächennutzungs- und Bebauungspläne nicht die nötige gesetzliche Deckung hatten. Gleichzeitig stellte aber der Verfassungsgerichtshof auch fest, daß er die Notwendigkeit von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen für die Gemeinden voll und ganz anerkenne. Nach dem Artikel 15 Abs. 1 der Bundes-Verfassung ist die Gesetzgebung und Vollziehung in diesen Angelegenheiten Landessache, soweit nicht Bundesinteressen berührt werden.

Seit diesen 7 Jahren kam vor allen Dingen von Seiten der Gemeinden immer wieder der Ruf, doch endlich die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Erstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen für die Gemeinden möglich wird. Denn gerade die Gemeinden wissen, daß es im Rahmen des eigenen Wirkungskreises und der eigenen Selbstverwaltung kaum eine schönere Pflichtaufgabe gibt, als bei der Gestaltung des Bodens und bei der Einteilung des Siedlungsraumes für die innerhalb der Gemeinde lebenden Bewohner mitzuwirken und so eine geordnete Entwicklung innerhalb der Gemeinde, des Lebensraumes für ihre Bewohner, sicherzustellen.

Sozialistische Abgeordnete waren es, meine Damen und Herren, die seit den Jahren 1958 und 1959 und auch in den darauf folgenden Jahren immer wieder den Antrag an die Landesregierung gestellt haben, doch einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen. Sie haben die Landesregierung aufgefordert, in der Erkenntnis, daß Grund und Boden nicht vermehrt werden können und daß ohne Flächennutzungs- und Bebauungspläne eine geregelte, sparsame und sinnvolle Bewirtschaftung von Flächen innerhalb der Gemeinden überhaupt nicht durchgeführt werden kann. Sie haben die Landesregierung aufgefordert aber auch im Bewußtsein der Verantwortung und in der Erkenntnis, daß jetzt die Grundlagen gelegt werden müssen, damit auch die kommenden Generationen die notwendigen Lebensgrundlagen vorfinden. Unsere schöne, grüne Steiermark ist überwiegend gebirgig, der Raum in den Tälern ist sehr begrenzt. Aber gerade hier in den Tälern drängen sich Städte, Dörfer, Industriebetriebe und die Flächen der Landwirtschaft, die für unsere Ernährung wichtig sind, die Flüsse und die Verkehrswege zusammen. In diesen Tälern werden aber auch unsere Naturschätze, wie die Kohle, ausgebeutet und in diesen Tälern befindet sich auch ein wertvolles Lebenselement, und zwar der Grundwasserstrom. Es ist daher, meine sehr geehrten Damen und Herren, bei der raschen Ausdehnung und Entwicklung der Industrien und dadurch auch des Wohnungs- und Siedlungsbaues auf der einen Seite und bei der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen auf der anderen Seite verständlich, daß es oft zu Schwierigkeiten gekommen ist. So sehr wir die erfreuliche Entwicklung der Industrie, die Vermehrung und die Sicherung von Arbeitsplätzen weiterhin als unser oberstes Ziel erachten, hat diese Entwicklung aber

auch für die Gemeinden sehr, sehr große Probleme gebracht, vor allem auch durch die Unterstützung des Siedlungswesens durch Land und Bund ist der Ruf nach Baugründen innerhalb der Gemeinden immer größer geworden. Die Landwirtschaft, die die hohe Aufgabe hat, unsere Ernährung sicherzustellen, hat durch Arbeit und Fleiß, durch Rationalisierung und Technisierung sicherlich bei weniger Nutzfläche höhere Erträge erzielen können. Vom Steiermärkischen Landtag wurde vor längerer Zeit auch das Flurverfassungsgesetz verabschiedet und sicherlich sollte das Flurverfassungsgesetz dazu beitragen, die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen. Die Sozialisten waren aber damals schon der Meinung, daß mit dem Flurverfassungsgesetz auch das Flächennutzungs- und Bebauungsplangesetz geschaffen werden soll und muß, weil gerade die beiden Gesetze eine wertvolle Ergänzung füreinander und zueinander darstellen und weil sie vor allen Dingen auch eine Einteilung der Flächen innerhalb dieser Pläne ermöglichen.

Dem Hohen Haus liegt nun dieser Gesetzesentwurf über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne vor. Oberstes Ziel bei der Beratung dieses Gesetzesentwurfes, für den verschiedene Stellen ihre Begutachtung abgegeben haben, war wohl die Erwägung, welche Maßnahmen auf weite Sicht dem Gemeinwohl aller Bevölkerungskreise am besten dienen. Weiters war das Ziel, Bestimmungen zu schaffen, die der wirtschaftlichen aber auch sozialen Entwicklung unserer Zeit entsprechen. Gemeinsam wurde lange Zeit beraten und viele Formulierungen wurden gemeinsam gefunden. Es wurde auch alles getan, um Härten, die ein solcher Plan mit sich bringen könnte, zu vermeiden und auf der anderen Seite Entschädigungsbestimmungen zu schaffen, so daß auch die Privatrechte entsprechend geschützt werden.

Bei diesen Beratungen war es uns klar, daß dieses Gesetz eines der wichtigsten Gesetze sein würde, das der Steiermärkische Landtag in den letzten Jahren und vielleicht sogar Jahrzehnten zu beraten und zu verabschieden hatte.

Wenn ich den Gesetzesentwurf selbst betrachte, so kann ich nur feststellen, daß er den Gemeinden die Möglichkeit zur Erstellung von Flächennutzungsplänen gibt, die die Gestaltung der Flächen und das Baugeschehen auf lange und weite Sicht bestimmen. Es wurden deshalb auch im § 3 dieses Gesetzes schon die entsprechenden Grundsätze aufgestellt. Diese Grundsätze, wenn ich sie noch einmal in Erinnerung bringen darf, sehen die Bedachtnahme auf die Entwicklungsmöglichkeiten insbesondere der Gestaltung der Landschaft, die vorhandenen Gewässer, die Agrarstruktur, die bestehenden Nutzungs- und Bebauungsverhältnisse, die wirtschaftlichen, sozialen und familiengerechten aber auch kulturellen Erfordernisse, vor. Weiters wurden die Verkehrsbedürfnisse in diesen Grundsätzen berücksichtigt und war auch die Berücksichtigung des Landschafts- und Naturschutzes sowie des Fremdenverkehrs für uns selbstverständlich. Allein im Interesse einer sparsamen Gemeindegebarung und sparsamen Gemeindegewirtschaft war es notwendig, Bestimmungen aufzunehmen, die — wie schon mein

Vorredner, der Herr Abgeordnete Stöffler gesagt hat — vermeiden sollen, daß Splittersiedlungen entstehen und dadurch unnötig hohe Aufschließungskosten verursacht werden. Sicherlich ist vielleicht gerade bei der Behandlung dieser Fragen manche Meinungsverschiedenheit aufgetaucht, weil sich solche Fragen von verschiedenen Standpunkten betrachten lassen. Einerseits muß man versuchen, Bestimmungen zu schaffen, die den Gemeinden die Möglichkeit geben, kurze Wasserleitungswege, Straßenwege, Kanalnetzwege und dergleichen zu schaffen, damit Mittel gespart werden können, andererseits ist aber auch oft der Wunsch vorhanden, irgendwo Häuser zu bauen und dies durch billigeren Baugrund besser verwirklichen zu können. Wir waren der Meinung, daß die Bestimmung — Splittersiedlungen auszuschließen — trotzdem drinnen bleiben soll, weil oft nicht vorausgesehen werden kann, ob solche erhöhte Kosten, z. B. durch Schaffung einer Kläranlage, durch schwierige Zuleitung von Strom, der Grabung von Brunnen und dergleichen, auch für den Einzelsiedler viel später entstehen können.

In diesem Gesetzentwurf, das wurde auch schon betont, ist vorgesehen, Bauland und Freiland zu unterteilen. Wir finden die Unterteilung schon deshalb wichtig, weil wir gerade in der jetzigen Zeit, in einer rastlosen und technisierten Zeit, Flächen schaffen müssen, die den Menschen Erholung bieten und vor allem — wie ich schon ausgeführt habe — die entsprechenden Flächen schaffen müssen für die Sicherung der Wasserversorgung und für die Sicherung auch anderer Gemeindeaufgaben. Durch die Bestimmung, daß die Flächen des Gemeinbedarfes als solche nur eingetragen werden dürfen, wenn sie in den Besitz der Gemeinde übergegangen sind, wird auch den privaten Interessen der nötige Schutz geboten.

Ich glaube aber hier gerade an dieser Stelle die Ausführungen des Abgeordneten Stöffler doch etwas näher betrachten zu müssen. Ich habe schon einmal in diesem Hohen Haus gesagt, daß die Gemeinden sicherlich nie die Absicht haben, und wenn man heute die Gemeindegebarungen anschaut, auch nicht das Geld haben, spekulative Grunderwerbungen durchzuführen oder Grundflächen zu kaufen und sie liegen zu lassen. Den Gemeinden geht es einzig und allein darum, notwendige Flächen für Bauten, die dem Gesamtinteresse dienen, wie z. B. Schulbauten, zu erwerben.

Wir als Sozialisten haben selbstverständlich bei der Beratung dieser Gesetzesstelle alle Möglichkeiten in Betracht gezogen und es werden alle Damen und Herren, vor allen Dingen jene, die im Verhandlungskomitee waren, feststellen müssen, daß die jetzt vorliegenden Formulierungen gemeinsame Formulierungen sind.

Auch am Schutz bestehender Betriebe und an der Ausweitung von Betrieben haben wir größtes Interesse, und vor allen Dingen sind wir Sozialisten daran interessiert, die nötigen Arbeitsplanmöglichkeiten zu erhalten und sie noch zu erweitern. Wir halten es für wichtig, daß in den Plänen vorgesehen ist, daß Industrieerweiterungen möglich sind. Die Gesetzesstelle sagt, daß auf die räumlichen und sach-

lichen Entwicklungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen ist.

Die Mitwirkung der Bevölkerung, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist im § 6, und zwar im Verfahren bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne und Bebauungspläne dadurch gegeben, daß die Auflagepflicht besteht, so daß Einsichtmöglichkeiten in den Flächennutzungsplan gegeben sind und die Bevölkerung zu diesen Flächennutzungsplänen Erinnerungen einbringen kann, ja Erinnerungen, die, wenn sie innerhalb der Gemeinde liegen, berücksichtigt werden und auch bei der Vorlage an die Landesregierung vorgelegt werden müssen. Daß eine Zweidrittelmehrheit beim Beschluß des Gemeinderates notwendig ist, unterstreicht noch die Wichtigkeit dieses Gesetzes. Auf der anderen Seite müssen diese Pläne der Landesregierung vorgelegt werden und es ist dafür gesorgt, daß eine Verweigerung der Genehmigung nur dann vorgenommen werden kann, wenn Bundes-, Landes- oder überörtliche Interessen eindeutig verletzt werden.

Im § 7 wird festgelegt, daß die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne auf 10 Jahre zu erstellen sind, weil wir der Meinung sind, daß sie die Richtschnur für die kommende Entwicklung einer Gemeinde sein müssen. Wir haben hier gemeinsam die Lösung gefunden. Es wurde auch festgelegt im Gesetz, daß frühere Änderungen eben nur dann durchgeführt werden können, wenn neue Flächen für den Gemeinbedarf oder andere im Gesetz verankerte Bestimmungen benötigt werden.

Im § 9, meine sehr verehrten Damen und Herren — sicherlich waren der § 9 und § 10 ein Kriterium dieses Gesetzes —, wurde doch die Möglichkeit gefunden, daß man auch die Gemeinden innerhalb der vorgehenden Rechtsgeschäfte von Grundstücksverkäufen usw. informiert und wir sind der Meinung, daß diese Bestimmung den Ersatz für jene Gemeinden bildet, die bisher das Wohn- und Siedlungsgesetz gehandhabt haben.

Besonders langwierige Beratungen erforderte der § 10 dieses Gesetzes, betreffend die Entschädigung. Wir Sozialisten standen hier immer auf dem Standpunkt, daß selbstverständlich dort, wo Eingriffe notwendig sind, entschädigt werden soll, daß auf der anderen Seite aber Bestimmungen in das Gesetz kommen müssen, die Spekulationen ausschließen und die bis zu einem gewissen Maß die Gemeinden schützen und überhaupt die Möglichkeit der Erstellung der Flächennutzungspläne und Bebauungspläne geben. Es wurde dann einvernehmlich der § 10 formuliert und in der entsprechenden Fassung liegt er uns nun vor.

Ich darf sagen, daß wir Sozialisten der Meinung sind, daß mit diesem Gesetz eine Gesetzeslücke in unserem Land Steiermark geschlossen wird und daß nun die Gemeinden eine brauchbare Handhabe für ihre Arbeit haben. Wir sind der Auffassung, die der Ordinarius für Städteplanung und Raumplanung der Technischen Hochschule in Wien, Professor Kurt Wurzer, geprägt hat, und zwar, daß Raumplanung und Raumordnung auch Gestaltungselemente sind, die den einzelnen Menschen ein Leben in Freiheit und Würde ermöglichen sollen, und daß sie Gestaltungselemente sind und den Raum zu dem machen,

was er uns heute ist und was er auch in Zukunft immer bleiben soll: Unsere geliebte steirische Heimat.

Wir Sozialisten geben diesem Gesetzesentwurf gerne unsere Zustimmung. (Beifall bei der SPO.)

Präsident: Zu Worte gemeldet ist noch Abgeordneter DDr. Hueber. Ich erteile es ihm.

Abg. DDr. Hueber: Hoher Landtag, sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf nun den Standpunkt der Freiheitlichen Partei Österreichs zu dem vorliegenden Gesetz über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne in möglichster Kürze darlegen. Meine Vorredner haben ja bereits die Bedeutung und auch die Vordringlichkeit dieses Gesetzes dargelegt. Wir Freiheitlichen sehen die Bedeutung dieses Gesetzes in erster Linie darin, daß es sich hier wohl um den ersten Schritt auf dem Wege zu einer Erneuerung unseres Baurechtes handelt. Sie wissen ja, daß die steirische Bauordnung über 100 Jahre alt und sehr antiquiert ist und daß es hier einer Neuregelung auf dem ganzen Rechtsgebiete des Bauwesens bedarf. Wir hoffen, daß diesem Schritt weitere gesetzgeberische Schritte folgen und daß wir in absehbarer Zeit insbesondere auch zu einer neuen, modernen Bauordnung im Lande Steiermark kommen. Was die Vordringlichkeit dieses Gesetzes anlangt, wird man uns Abgeordneten des Steiermärkischen Landtages wohl sagen können, „spät kommt ihr, aber ihr kommt doch“. (Abg. Heidinger: „Das habe ich schon einmal wo gehört!“) Sie sind halt sehr klassisch vorgebildet, Herr Kollege. (Heiterkeit.)

Es ist bereits hervorgehoben worden, daß seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom Oktober 1957 den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen der steirischen Gemeinden sozusagen die Rechtsgrundlage entzogen wurde, und zwar deshalb, weil der Verfassungsgerichtshof — am Beispiel des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bruck — festgestellt hat, daß im Lande Steiermark keine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Erlassung solcher Pläne besteht. Und es wurde auch bereits hervorgehoben, daß der erste Gesetzesentwurf seitens der Landesregierung über die Bebauungspläne bereits im Jahre 1958 dem Hohen Landtag vorgelegt wurde. Seither aber ist dieser Gesetzesentwurf im Ausschuß liegen geblieben. Es waren nicht allein die Sozialisten, sondern es waren wohl auch die Freiheitlichen, die kein Jahr, insbesondere keine Budgetdebatte vergehen ließen, ohne das so dringend erforderliche Gesetz über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne zu urgieren.

Wir wollen die Ausführungen des Sprechers der Österreichischen Volkspartei zur Kenntnis nehmen, daß die Verzögerung in den zweifellos großen Schwierigkeiten dieser Gesetzesmaterie gelegen haben. Diese Schwierigkeiten erstrecken sich insbesondere auf die Koordinierung von Gemeinschafts- und von Individual-Interessen, die natürlich in diesem Gesetz den erforderlichen Ausgleich finden mußten. Es wurde auch schon hervorgehoben, daß diese von den Gemeinden erlassenen Flächennutzungs- und Bebauungspläne Verordnungscharakter haben, also keine anfechtbaren Bescheide sind. Und

deshalb mußte alle Sorgfalt seitens des Gesetzgebers erfolgen, um diese Verordnungen so zu gestalten, daß kein Unrecht geschieht und daß insbesondere wohlerworbene Privatrechte nicht beeinträchtigt werden. Es mußte also bei der Behandlung dieses Gesetzes ein Interessenausgleich gefunden werden. Dieser Interessenausgleich ist auch tatsächlich in den Beratungen der Ausschüsse, aber auch in den Beratungen der drei demokratischen Parteien des Hohen Landtages gefunden worden. Wie auch schon hervorgehoben wurde, handelt es sich hier gegenüber der Regierungsvorlage um eine völlige Neufassung des Gesetzes, die von den Abgeordneten des Hohen Hauses erarbeitet worden ist. Es hat damit der Steiermärkische Landtag auch unter Beweis gestellt, daß er sehr wohl in der Lage ist, legislatorische Aufgaben zu erfüllen, was vom Hohen Parlament allerdings nicht gesagt werden kann.

Meine Damen und Herren! Für uns Freiheitliche galt es bei der Behandlung dieses Gesetzes drei Hauptgesichtspunkte durchzusetzen:

1. Klare Grundsätze für die Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne,
2. Schutz des Privateigentums und der sonstigen bestehenden privaten Rechte,
3. Wahrung der Gemeinde-Autonomie.

Wir sind in der Lage, feststellen zu können, daß diesen unseren Hauptgesichtspunkten bei der Verfassung des Gesetzes hinreichend Rechnung getragen worden ist. Wenn ich noch kurz auf diese Gesichtspunkte eingehen darf, möchte ich zunächst feststellen, daß die Richtlinien und Grundsätze für die Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne durch die Gemeinden konkret und erschöpfend im Gesetz festgelegt worden sind.

Was den Eigentumsschutz anlangt, wurde auch dieser hinreichend gewährleistet. Das Gesetz läßt keine wie immer geartete Enteignung zu, und zwar weder auf unmittelbarem Wege noch auf mittelbarem Wege, den man gemeinhin als „kalten Weg“ bezeichnet. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf ich mich hier auf die Ausführungen meines Vorredners, Vizebürgermeister Stöffler, berufen.

Das Gesetz hat auch im § 10 eine volle und vorbehaltlose Entschädigung vorgesehen. Lediglich nicht offenkundige Eigenschaften der durch die Pläne betroffenen Grundstücke sind anlässlich der Erinnerung zu melden. Wir wollen hier einer mißbräuchlichen Anwendung der Entschädigungsbestimmungen vorbeugen.

Ich darf auch hervorheben — weil dies meine Vorredner nicht vorgebracht haben —, daß eine in den anderen Gesetzen bisher noch nicht vorgesehene Alternative im steirischen Gesetzesentwurf eingebaut wurde, die es der Gemeinde einerseits ermöglicht, an Stelle der Leistung einer Barentschädigung dem betroffenen Eigentümer ein gleichwertiges Grundstück in Tausch zu geben, zum anderen, die es dem Eigentümer ermöglicht, das Grundstück an Stelle der Barleistung von der Gemeinde zum Verkehrswert ablösen zu lassen.

Ich darf weiters hervorheben, daß bei der Entschädigung der Verkehrswert zugrunde zu legen ist und daß keine Vorbehalte und Einschränkungen im

steirischen Gesetz enthalten sind, wie etwa in den Gesetzen des Landes Salzburg und Kärnten, wo die Entschädigung davon abhängig gemacht wird, ob für den Betroffenen eine unbillige Härte zu erblicken ist. Ich kann daher feststellen, daß keines der bisherigen Gesetze über die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne, seien es nun die vorerwähnten Salzburger und Kärntner Gesetze, sei es etwa gar die Wiener Bauordnung, daß also keines der bisherigen Gesetze solche Schutzbestimmungen für das private Eigentum vorgesehen haben, wie dies nunmehr im steirischen Gesetz über die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne der Fall ist. Es ist dies offenbar eine steirische Eigenart, das wohlverworbene Privateigentum entsprechend zu schützen. Wir Freiheitlichen stehen ganz besonders zu diesem Grundsatz, denn wir erblicken im Privateigentum einen Teil der Persönlichkeit, wenn ich so sagen kann, ein Stück persönlicher Freiheit und diese persönliche Freiheit würde beeinträchtigt werden, wenn wir vom Grundsatz des Schutzes des Privateigentums und der wohlverworbenen Rechte abweichen würden.

Was nun zuletzt noch die Wahrung der Gemeindeautonomie anlangt, so hat bereits der Herr Berichterstatter hervorgehoben, daß die örtliche Raumplanung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt — dies ist so verfassungsrechtlich verankert. Die Verfassung verweist den Bund und die Länder auf das im Art. 119 a der Bundes-Verfassung geregelte Aufsichtsrecht. Nach diesem Aufsichtsrecht bestimmt der auch schon erwähnte Art. 119 a Abs. 8, B.-VG., daß einzelne von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen durch die auch überörtliche Interessen im besonderen Maße berührt werden, durch die zuständige Gesetzgebung an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden können. Nachdem wir der Meinung und Auffassung sind, daß zweifellos auch überörtliche Interessen bei der Raumplanung der Gemeinden zu beachten sind, wurde im Gesetz von dieser Bestimmung der Verfassung Gebrauch gemacht und im § 6 des Gesetzes die Genehmigung der Landesregierung vorgesehen.

Aber für diese Genehmigung sagt die Verfassung folgendes: „Als Grund für die Versagung der Genehmigung darf nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt.“ Es war, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, sehr schwierig, diesen Tatbestand zu finden und diesen Tatbestand so zu formulieren, daß er nicht dem Einspruch des Verfassungsdienstes bzw. der Bundesregierung zum Opfer fällt. Wir glauben daher in dem von den Parteien dieses Hauses gestellten Abänderungsantrag jene Formulierung gefunden zu haben, die es einerseits sehr wohl der Hohen Landesregierung ermöglicht, die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der Gemeinde einer Überprüfung zu unterziehen und an eine Genehmigung zu knüpfen, andererseits auch den Gemeinden mit dieser Formulierung im Abänderungsantrag alle Möglichkeiten offen gelassen zu haben, gegen eine allenfalls rechtswidrige aufsichtsbehördliche Maßnahme sich zur Wehr zu setzen. Denn der Art. 119 a sieht im Abs. 9 vor, daß die Gemeinden im aufsichtsbehörd-

lichen Verfahren Parteistellung genießen. Sie sind berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof und auch vor dem Verfassungsgerichtshof Beschwerde zu führen. Damit haben wir nicht nur der verfassungsmäßig gewährleisteten Gemeindeautonomie Rechnung getragen, sondern auch dem rechtsstaatlichen Prinzip, nach dem ja unsere Verfassung in Bund und Land aufgebaut ist.

Wenn es im Abänderungsantrag heißt, daß die Genehmigung zu versagen ist, wenn ein Widerspruch des Flächennutzungsplanes mit den Planungen anderer Gebietskörperschaften dies vom Gesichtspunkte überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt, so ist wohl darauf hinzuweisen, daß wir zur Zeit noch keine rechtswirksame Landesplanung haben. Und zwar deshalb noch keine rechtswirksame Landesplanung haben, weil es an dem diesbezüglichen Landesplanungs- oder Raumplanungsgesetz fehlt. Wir Freiheitlichen wollen dazu erklären, daß wir keineswegs gegen die Erlassung eines solchen Raumordnungs- oder Raumplanungsgesetzes des Landes sind, wohl aber, daß wir die uns vorgelegte Regierungsvorlage über die Raumordnung im Land Steiermark als völlig unzulänglich gefunden haben und uns daher im Ausschluß sowie in den Parteienverhandlungen sehr dafür eingesetzt haben, daß diese unzulängliche Regierungsvorlage zurückgestellt worden ist. Ich darf bei dieser Gelegenheit an die Hohe Landesregierung appellieren, einen neuen Entwurf für ein Steiermärkisches Raumordnungsgesetz dem Hohen Landtag in Vorlage zu bringen. (Landeshauptmann Josef Krainer: „Das ist eine schöne Ausrede!“) Sie werden noch sehen, Herr Landeshauptmann, wenn der neue Gesetzesentwurf vorgelegt wird und wenn der neue Gesetzesentwurf mit jenen Garantien versehen ist, wie das vorliegende Gesetz über die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der Gemeinden, daß auch das Steiermärkische Raumordnungsgesetz ohne Schwierigkeiten im Hohen Hause verabschiedet wird. Mein Appell, sehr verehrter Herr Landeshauptmann, an die Landesregierung geht dahin, bei der Ausarbeitung der neuen Regierungsvorlage über das Steiermärkische Raumordnungsgesetz dieses jetzt zu verabschiedende Gesetz zum Vorbild zu nehmen, also klare, konkrete Grundsätze für die Landesplanung wie im vorliegenden Gesetz aufzustellen und auch alle jene Schutzbestimmungen für das Privateigentum aufzunehmen, wie sie im Gesetz über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne der Gemeinden enthalten sind. Denn, meine Damen und Herren, wir Freiheitlichen würden es für unmöglich erachten, wenn wir Abgeordnete des Hohen Landtages den Gemeinden alle jene Schutzbestimmungen auferlegen würden, der Landesregierung aber durch ein unzureichendes Raumordnungsgesetz einen Freibrief liefern würden (Landeshauptmann Krainer: „Die Landesregierung ist mit ihrer Mehrheit kein Freibrief!“), in die privaten Rechte noch und noch eingreifen zu können. Das, Herr Landeshauptmann, war unsere Überlegung, warum wir gegen den unzulänglichen Entwurf des Raumplanungsgesetzes Stellung bezogen haben und warum wir uns auch so hartnäckig dafür eingesetzt haben, daß diese Regie-

rungsvorlage vom Ausschuß an die Landesregierung zurückgestellt worden ist. Eigentumsschutz, Herr Landeshauptmann, für alle Gebietskörperschaften, da gibt es nach dem Standpunkt der Freiheitlichen keine Ausnahme für den Bund oder für das Land.

Nun, meine Damen und Herren, das vorliegende Gesetz entspricht den Grundsätzen, den Erwartungen und, wenn ich so sagen darf, auch den Forderungen der Freiheitlichen Partei. Die Freiheitliche Partei war in der Lage, bei diesem Gesetz mitarbeiten zu können und wir werden daher diesem Gesetz mit dem Abänderungsantrag der Abgeordneten der drei demokratischen Parteien des Hohen Hauses gerne unsere Zustimmung geben. (Beifall.)

Präsident: Es hat sich Herr Landeshauptmann zu Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Landeshauptmann **Krainer:** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich bin sehr glücklich, daß die Vertreter der Parteien hier die Zustimmung zu diesem Gesetz erklärt haben und sogar mit dem Superlativ „freudig“ diesem Gesetz ihre Zustimmung gaben.

Ich möchte nur festhalten, daß gegenüber dem Regierungsentwurf eine Reihe von neuen Gesichtspunkten im Laufe der sehr eingehenden und sehr ausgedehnten Verhandlungen in das Gesetz mit eingebaut wurden. Vor allem scheint es mir ein wichtiger Faktor zu sein, daß die Entschädigung einen klaren Ausdruck im Gesetz gefunden hat und vor allem auch Boden gegen Boden entschädigt werden kann. Mir scheint das geradezu einer der wichtigsten Teile dieses Gesetzes zu sein, weil damit vor allem auch der Schutz von Mündeln verbunden sein kann, den ich gerade in der Entschädigung „Boden für Boden“ für gesichert erachte. Hier handelt es sich ja um Menschen, die selbst noch nicht die Eigenständigkeit besitzen und daher eines besonderen Schutzes bedürfen.

Ich glaube, daß in der Frage der Entschädigung oder bei den Bestimmungen über die Entschädigung überhaupt ein völlig neuer Weg beschritten wurde, der sich abhebt von allen Gesetzen dieser Art in den übrigen Bundesländern.

Ich darf wohl sagen, daß auch eines noch sehr wichtig erscheint, nämlich die Gültigkeit der Bauungspläne und Flächennutzungspläne auf die Dauer von 10 Jahren und daß eine Abänderung nur in besonderen, im Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden kann, um hier eine Ruhe und Sicherheit in der Entwicklung dem Grund- und Hausbesitzer für die Dauer von 10 Jahren sicherstellen. Das scheint mir notwendig und wichtig zu sein, weil hier außer Zweifel in der Vergangenheit immer wieder einmal Versuche sichtbar waren, die zu Unruhe berechtigterweise geführt haben.

Ich weiß, daß die Raumplaner mit diesem Gesetz nicht voll zufrieden sind. Ich habe dafür auch Verständnis. Sie sind vor allem damit nicht zufrieden, daß wir kein Raumordnungsgesetz für das Land beschlossen haben. Ich habe trotz eifriger Versuche, dieses Gesetz durchzubringen, Schiffbruch erlitten. Und zwar haben mich die Parteien einfach im Stich gelassen. (Landesrat Sebastian: „Auch Ihre eigene?“) Jawohl. Warum? Weil hier nichts anderes

als Mißtrauen vorgelegen hat. Und weil hier Auffassungen zutage getreten sind, die letzten Endes Phantasiegebilde darstellten.

Meine Damen und Herren! Ein Raumordnungsgesetz des Landes kann nicht, wie der Herr Abgeordnete DDr. Hueber hier angeregt hat, so detailliert auf die Raumordnung eingehen, wie das bei der Gemeinde möglich ist. (Abg. DDr. Hueber: „Warum denn nicht?“) Wir wollen ja gar nicht der Gemeinde das Detail der Planung wegnehmen. Das ist nicht unsere Aufgabe. Wir müssen in Großräumen denken. Und hier hat die Fortschrittlichkeit auf Ihrer Seite gefehlt. Die Grundlage dieses jetzt zu beschließenden Gesetzes ist selbstverständlich ein Raumordnungsgesetz des Landes. Ich habe ja schon versucht, am Beispiel der Turracher Höhe klar zu machen, wie notwendig ein ordnender Charakter hier wäre, um planend anzugeben, wie ein Raum etwa aussehen soll, aber es ist dann Sache der Gemeinde, wie sie ihn gestaltet. Wenn wir aber in einer Verordnung diese Vorstellung aussagen, dann kommt es auch zu keiner Entschädigung, denn die Entschädigung liegt ja bei der Gemeinde. (Abg. DDr. Hueber: „Halten Sie keinen Eingriff von der Landesregierung in wohlerworbene Rechte für möglich?“) Wenn wir z. B. eine Landesstraße bauen, dann wird nach dem Eisenbahn-Enteignungsgesetz entschädigt. Und beim Bund ist es ähnlich. Und wenn wir einen Raum brauchen, dann nimmt ja nicht das Land den Raum in Anspruch, sondern das Land weist nur hin, wie der Raum aussehen soll, ob die Gemeinde ihn dann in der Richtung ordnet, ist eine andere Frage. Aber Sie waren der Meinung, wer weiß, was sich hinter diesem Raumordnungsgesetz alles versteckt. Ich habe ja dafür Verständnis, daß Sie an das Lineal gedacht haben, wie etwa hier vorgegangen werden könnte. Aber, meine Damen und Herren, die Wirksamkeit der Verordnung und die Wirksamkeit eines solchen Raumordnungsgesetzes haben Sie weit überschätzt und seine Notwendigkeit unterschätzt. Das muß ich sehr bedauern. Ich bitte also, zu den vielen Superlativen und den vielen schönen Erklärungen hinsichtlich des Schutzes und der Ordnung und was sonst da noch alles erklärt wird; doch auch einzubekennen, daß ein nächster Schritt getan werden muß in dem Raumordnungsgesetz für das Land.

Ich möchte für die viele Mühe und daß wir wenigstens ein Stück weitergekommen sind, aufrichtig Dank sagen, möchte aber auch betonen — was ja auch von den Abgeordneten schon herausgestellt wurde —, daß dieses Gesetz ein sehr bedeutendes, ordnendes Gesetz ist, daß es zu den bedeutendsten, wenn nicht wichtigsten Gesetzen zählt, die der Steiermärkische Landtag seit 1945 zu beschließen hatte. Ich bin überzeugt, daß damit auch ein Fortschritt in der Ordnung in der Natur gegeben sein wird, der außer Zweifel notwendig ist.

Aber zu all dem gehört Baugesinnung. Zu all dem gehört auch die Grundlage einer vernünftigen Baugesinnung, ein bißchen Wohlstand. Nämlich, der Ausspruch, ob das Haus in die Landschaft paßt, ob es wirklich in die Landschaft eingeordnet werden kann, ist nicht nur immer eine Frage der Gesinnung, sondern selbstverständlich auch des Geldes. Ich glaube, wenn wir eine gute Entwicklung haben,

dann wird die Baugesinnung dadurch gefördert, daß der Wohlstand steigt und ich hoffe auch bestimmt, daß die Einflußnahmen, die von verschiedener Seite dankenswerterweise immer wieder geschehen, auch nicht wirkungslos bleiben. Tatsache ist — das müssen wir mit Bedauern feststellen —, daß unser Raum keineswegs etwa der Ordnung des Salzburger Raumes vergleichbar ist oder im Lande selbst unter Graz oder im Ennstal ist der Raum nicht mehr vergleichbar. Je weiter wir nach dem Westen schauen, so finden wir, daß dort eine Ordnung in erhöhtem Maße sichtbar ist, ohne daß dort Gesetze diese Ordnung herbeigeführt haben. Sondern es liegt und lag dieser Ordnungswille in der Bevölkerung. Ich glaube und hoffe, daß auch wir zu dieser Baugesinnung kommen, dann dürfen wir uns wirklich alle freuen, daß unser Steirerland, nach einer bestimmten Ordnung hin gerichtet, immer schöner wird. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir können nun zur Abstimmung schreiten. Wer für die Annahme der Beilage Nr. 81 mit den von mir verlesenen Abänderungen stimmt, wolle die Hand erheben. (Geschieht.) Ich stelle fest, daß die Beilage Nr. 81 mit den genannten Abänderungen angenommen ist.

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz um Zustimmung zur strafgerichtliche Verfolgung des Landtagsabgeordneten Alois Lafer wegen des Verdachtes der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 431 StG. (Verkehrsunfall), Einl.-Zahl 361.

Berichterstatter ist Abg. Dr. R a i n e r. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. R a i n e r: Hohes Haus! Das Bezirksgericht für Strafsachen hat an das Präsidium des Steiermärkischen Landtages das Ersuchen gerichtet, den Abgeordneten Alois Lafer zur Strafverfolgung wegen Überfretung der körperlichen Sicherheit nach § 431 StG. auszuliefern. Es handelt sich hier um einen Verkehrsunfall. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Fall beschäftigt und über Ersuchen des Kollegen Lafer der Auslieferung zugestimmt. Namens des Ausschusses stelle ich folgenden Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen: Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz vom 11. Mai 1964, Zl. 3 U 324/64, um Auslieferung des Landtagsabgeordneten Alois Lafer wegen des Verdachtes der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 431 StG. (Verkehrsunfall) wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Präsident: Sie haben den Antrag des Herrn Berichterstatters gehört. Mangels einer Wortmeldung schreite ich zur Abstimmung. Ich bitte um ein Händchen, falls Sie dem Antrag zustimmen (Geschieht) Der Antrag ist angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 354, über die Erhebung der im politischen Bezirk Hartberg gelegenen Gemeinde Grafendorf bei Hartberg zum Markt.

Berichterstatter ist Abg. P r e n n e r. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. P r e n n e r: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die gegenständliche Vorlage sieht die Erhebung der im politischen Bezirk Hartberg gelegenen Gemeinde Grafendorf bei Hartberg zum Markt vor. Der Gemeinderat der Gemeinde Grafendorf bei Hartberg, politischer Bezirk Hartberg, hat in seiner Sitzung am 20. Jänner 1964 den einstimmigen Beschluß gefaßt, die Steiermärkische Landesregierung zu bitten, die Ortsgemeinde Grafendorf bei Hartberg zur Marktgemeinde zu erheben.

Grafendorf bei Hartberg, dessen Boden durch Grabsteinfunde aus der Römerzeit und durch zahlreiche Grabhügel in der Umgebung auch als römisches Siedlungszentrum erwiesen ist, gehört zu den ältesten Orten der Oststeiermark und wurde im Zuge der Kolonisierung des Grenzwaldes gegen Ungarn ungefähr gleichzeitig mit Hartberg im Jahre 1130 gegründet.

Die Ortsgemeinde Grafendorf bei Hartberg besteht aus 5 Katastralgemeinden, und zwar Grafendorf, Gräflerviertel, Erdwegen, Seibersdorf und Ober- safen mit einer Gesamtfläche von 2508 ha und zählt 1911 Gemeindeglieder. Den Ortskern bildet die Katastralgemeinde Grafendorf, welche eine geschlossene Ortschaft ist und 142 Hausnummern zählt.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt, und in seinem Namen stelle ich den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die im politischen Bezirk Hartberg gelegene Gemeinde Grafendorf bei Hartberg wird gemäß § 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1959, LGBl. Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1962, LGBl. Nr. 88, mit Wirksamkeit vom 1. August 1964 zum Markt erhoben.

Präsident: Sie haben den Bericht des Berichterstatters gehört. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schreite zur Abstimmung und bitte um ein Händchen, falls Sie der Vorlage zustimmen. (Geschieht.) Der Antrag des Berichterstatters ist angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 77, Gesetz, mit dem die Feuerlöschordnung für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz vom 23. Juni 1886, LGuVBl. Nr. 29, neuerlich abgeändert wird (Feuerlöschordnungs-Novelle 1964).

Berichterstatter ist Abg. R u p e r t B u c h b e r g e r. Ich bitte um den Bericht.

Abg. B u c h b e r g e r: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Steiermärkische Landtag hat am 12. Dezember 1963 beschlossen, die Steiermärkische Landesregierung aufzufordern, zu überprüfen, ob eine

Novellierung des § 5 der Feuerlöschordnung, Landesgesetz vom 23. Juni 1886, in der Form möglich wäre, daß die Feuerbeschau im Gemeindebereich statt jährlich alle zwei Jahre durchzuführen ist. Dadurch würden vor allem in den kleinen Gemeinden sehr wesentliche Einsparungen sowohl in verwaltschaftsmäßiger als auch in finanzieller Hinsicht erreicht werden. Die abgeänderte Vorlage hat folgenden Inhalt:

„Gesetz vom, mit dem die Feuerlöschordnung für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz vom 23. Juni 1886, LGuVBl. Nr. 29, neuerlich abgeändert wird (Feuerlöschordnungs-Novelle 1964).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 5 erster Satz des Gesetzes vom 23. Juni 1886, LGuVBl. Nr. 29, womit eine Feuerlöschordnung für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz erlassen wird, hat zu lauten:

„Die Feuerbeschau ist mindestens alle zwei Jahre in sämtlichen Gebäuden durch die Feuerbeschaukommission vorzunehmen.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 15. Oktober 1964 in Kraft.“

Im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses darf ich den Hohen Landtag ersuchen, dieser Vorlage die Zustimmung zu geben.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schreite zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, um ein Händezichen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 363, über die Erhebung der im politischen Bezirk Weiz gelegenen Gemeinde Hartmannsdorf zum Markt.

Berichterstatter ist Abg. Buchberger: Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Buchberger: Die Gemeinde Hartmannsdorf, politischer Bezirk Weiz, hat auf Grund eines am 7. Dezember 1963 einstimmig gefaßten Beschlusses den Antrag gestellt, sie über Beschluß des Steiermärkischen Landtages zum Markt zu erheben.

Die Voraussetzungen hiefür sind bei der Gemeinde Hartmannsdorf gegeben.

Das Gemeindegebiet von Hartmannsdorf erhielt seinen heutigen Umfang von 1308 ha durch die mit Wirkung vom 1. Jänner 1952 erfolgte Zusammenlegung mit der Gemeinde Oed bei Gleisdorf. Es wird von 1205 Einwohnern bewohnt. Der Ortskern ist kanalisiert. Die Wasserversorgung erfolgt durch private Gemeinschaftsanlagen, Brunnen und Quellen. Die Errichtung einer zentralen Wasserversorgungsanlage ist geplant. Im Ortskern besteht eine Straßenbeleuchtung. Die Straßen sind staubfrei hergestellt.

Die Gemeinde besitzt ein im Jahre 1958 erbautes Gemeindeamtshaus, in welchem neben der Gemeinde-

kanzlei, dem Standesamt und dem Gemeinderatsitzungssaal auch der örtliche Gendarmerieposten und das Postamt untergebracht sind. Ansonsten sind in der Gemeinde u. a. ein Freibad, eine Bücherei, ein Kino, eine Sportanlage und ein Vereinsheim vorhanden. Durch den bereits größtenteils erfolgten Ausbau der bestehenden fünf Gasthöfe ist eine Zunahme des Fremdenverkehrs zu verzeichnen. An jedem 13. August wird ein Markttag abgehalten. Zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung wurde in der Gemeinde eine Grundzusammenlegung durchgeführt. Die Gemeinde Hartmannsdorf besitzt auch das Recht zur Führung eines Gemeindewappens.

Die seit dem Jahre 1945 vollbrachten Aufbauleistungen rechtfertigen gleichfalls eine Markterhebung. Hartmannsdorf wäre nach Erhebung der Gemeinde Grafendorf bei Hartberg zum Markt die 71. Marktgemeinde der Steiermark.

Die Steiermärkische Landesregierung stellt auf Grund ihres Beschlusses vom 25. Mai 1964 folgenden Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen: Die im politischen Bezirk Weiz gelegene Gemeinde Hartmannsdorf wird gemäß § 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1959, LGBl. Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1962, LGBl. Nr. 88, mit Wirksamkeit vom 1. August 1964 zum Markt erhoben.

Im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses darf ich den Hohen Landtag um die Zustimmung bitten.

Präsident: Mangels einer Wortmeldung stimmen wir ab. Ich ersuche um ein Händezichen, falls Sie dem Antrag zustimmen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 364, zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 180 vom 20. Dezember 1962, betreffend Erwirken einer Befreiung einzelner Sparkassen von der Körperschaftssteuerpflicht bei der Gewährung von sozialen Wohnbaudarlehen mit einem Sonderzinsfuß.

Berichterstatter ist Abg. Hans Brandl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Hans Brandl: Sehr geehrte Damen und Herren! In Ergänzung des Zwischenberichtes der Steiermärkischen Landesregierung, der dem Hohen Landtage bereits vorgetragen wurde, hat das Bundesministerium für Inneres mit Erlaß vom 16. April 1964 bekanntgegeben, daß der vom Bundesministerium für Finanzen mit Note vom 11. September 1963 übermittelte Vorschlag, betreffend Einführung einer besonderen Darlehensgruppe „Darlehen für Zwecke des sozialen Wohnbaues“ wegen der bei den Sparkassen zur Anwendung gelangenden unterschiedlichen Soll-Zinssätze für die einzelnen Kreditarten nicht realisierbar ist. Mangels einer generellen Lösungsmöglichkeit kann daher vom Bundesministerium für Inneres hinsichtlich der in Frage stehenden Darlehen nur mit Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall vorgegangen werden.

Im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses ersuche ich um Annahme dieser Vorlage.

Präsident: Sie haben den Bericht gehört. Keine Wortmeldungen. Daher schreite ich zur Abstimmung. Ich bitte, eine Hand zu erheben, falls Sie dem Antrag zustimmen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 315, zum Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Ing. Koch, Koller und Kraus, betreffend Ausbau der Zollabfertigung in Spielfeld.

Berichterstatter ist Abg. Hermann Ritzinger. Ich bitte ihn um den Bericht.

Abg. **Ritzinger:** Hoher Landtag, sehr geehrte Damen und Herren! Die Regierungsvorlage 315 behandelt die Antwort des Bundesministeriums für Finanzen auf den Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Ing. Koch, Koller und Kraus, betreffend den Ausbau der Zollabfertigung in Spielfeld.

Die Antwort des Bundesministeriums für Finanzen stellt fest, daß dem Ministerium die in den letzten Jahren durch die starke Zunahme des Reisenden- und Güterverkehrs beim Zollamt Spielfeld-Straße entstandenen Schwierigkeiten bekannt sind.

Weiters wird festgestellt, daß trotz mehrerer anderer, seit Jahren durchgeplanter oder in Planung befindlicher dringender Bauvorhaben die eheste Verbesserung der Verhältnisse beim Zollamt Spielfeld-Straße durch Errichtung der notwendigen Bauten und Fahrbahnen in Aussicht genommen ist. Dieses Vorhaben wird aber durch ungünstige Gelände-Verhältnisse sowie durch einen seit Jahren anhängigen Rechtsstreit mit der Firma Shell AG. erschwert. Der Entwicklung des Personalbedarfes für das Zoll-Spielfeld-Straße wird bei der Erstellung des Dienstpostenplanes Rechnung getragen werden. Ich stelle daher den Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Ing. Koch, Koller und Kraus, betreffend Ausbau der Zollabfertigung in Spielfeld, wird zur Kenntnis genommen.

Präsident: Eine Wortmeldung des Herrn Abgeordneten Dr. Pittermann liegt vor. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Dr. Pittermann:** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich kann nicht umhin, die Feststellung zu machen, daß mich das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen nicht befriedigt. Und ich glaube, daß auch Sie, die Sie die Verhältnisse unten an der Grenze kennen, ebenfalls ein ähnliches Gefühl haben. Denn es handelt sich ja schließlich und endlich nicht um den Ausbau einer x-beliebigen Zollstation oder Zollabfertigung an irgendeiner Grenze, sondern immerhin um das Ausfallstor und Einfahrtstor schlechtweg unserer Gesamtwirtschaft aus dem Südosten herauf. Und jeder, der diesen „Flaschenhals“ passieren muß, wird feststellen müssen, daß sich hier in den letzten 10 Jahren die Dinge grundlegend geändert haben. Nur vergleichsweise

möchte ich andeuten, daß im Jahre 1959 der Kfz-Verkehr mit 73.000 Fahrzeugen angegeben wurde, 4 Jahre später, 1963, betrug derselbe Durchgang unten 181.000 Fahrzeuge, d. i. eine Steigerung von 150%. Die Spitzenabfertigung z. B. am Pfingst-Sonntag vorigen Jahres betrug über 5000 Fahrzeuge an einem Tag. Dazu kommt der riesig angewachsene Güterverkehr. Die Kühlketten, die vom Südosten bis hinauf in den hohen Norden reichen, passieren ununterbrochen die Grenze und verstopfen buchstäblich da unten diese schmale Straße. Der Güterverkehr hat von 1959 auf 1963 im Eingang um 63%, im Ausgang um 121% zugenommen. Also gewaltige Steigerungen sowohl im Personen-Kfz-Verkehr als auch im Güterverkehr, die also durchaus die Forderung nicht nur der steirischen, sondern auch der österreichischen Wirtschaft rechtfertigen, hier nicht nach Gesichtspunkten irgendeiner bürokratischen Rangordnung — ich habe gehört, daß dieses Projekt ungefähr an 24. Stelle liegen soll —, sondern nach den tatsächlichen Gegebenheiten vorzugehen. Eine solche Einsicht vermisse ich eben in der Antwort des Bundesministeriums für Finanzen.

Dieses Gebiet da unten ist ja buchstäblich aus einem Dornröschenschlaf erwacht und ich gehe nicht fehl, wenn ich so über den Daumen hinweg die Feststellung mache, daß rund 35% des gesamten Reiseverkehrs aus dem norddeutschen und überhaupt aus dem nördlichen Raum nach dem Südosten über dieses Ausfallstor in Spielfeld geht. Hier kann man nicht eine zahlenmäßige Rangordnung vornehmen, sondern hier hat man sich den tatsächlichen Gegebenheiten einfach anzupassen und den Ausbau auch von dem Gesichtspunkt aus zu betrachten, daß eine Zollstation immerhin ein Aushängeschild unseres Staates darstellt. Auch das muß hier berücksichtigt werden. Ich möchte also bitten, daß die Steiermärkische Landesregierung erneut die Dringlichkeit dieses Vorhabens der Bundesregierung vorträgt und daß hier unverzüglich mit dem Ausbau dieser Zollabfertigungsstelle an der Straße von Spielfeld herangegangen wird. Es liegen fertige Projekte vor. Anlässlich einer, dank der Initiative der Handelskammer dort stattgefundenen Presse-Enquete mit Herrn Staatssekretär Dr. Koczina wurde den dort anwesenden Persönlichkeiten ein Projekt vorgeführt, das eine solche Zollabfertigungsstelle in modernster Aufmachung vorsieht und den Betrag von 5 bis 6 Millionen Schilling kostet, also immerhin kein solcher Betrag, der etwa eine weitere Verzögerung des Ausbaues auf die nächsten Jahre rechtfertigen würde.

Ich möchte also mit allem Nachdruck fordern, daß im Bundes-Budget 1965 für die nötigen Mittel zum Ausbau und zur Modernisierung dieses Ausfallstores unserer Wirtschaft nach dem Südosten gesorgt wird.

Ich kann auch nicht umhin, Hohes Haus, bei dieser Gelegenheit eine Analogie zu ziehen mit der in der letzten Zeit erhobenen Forderung, die sich auf verschiedene Äußerungen in Wien bezieht, wonach geplant werden soll, den Grenzbahnhof Spielfeld nach Jugoslawien zu verlegen. Ich will hier keine Polemik entfachen und möchte nur feststellen, daß dieses Anliegen, diesen Grenzbahnhof auszubauen, ein echtes, wirkliches Anliegen der Grenzbevölke-

rung darstellt. Es handelt sich um kein Politikum. Daran ändert auch die unlängst geäußerte Aussage des sozialistischen Bürgermeisters von Retznei nichts, daß er durch eine Weisung der Sozialistischen Landesparteileitung daran gehindert worden ist, sich hier dem Votum der Grenzgemeinden für den Ausbau des Bahnhofes Spielfeld anzuschließen, obwohl er persönlich auch dafür sei. Er dürfe sich nur nicht dazu äußern. (Landesrat Sebastian: „Geh'n's tun's nicht wahrsagen!“) Das hat der Bürgermeister von Retznei vor 180 Zeugen gesagt. Aber ich will damit nichts anderes erreichen, als herauszustreichen, daß diese Angelegenheit kein Politikum, sondern ein ernstes Anliegen der gesamten Grenzbevölkerung ist. Und ich glaube, daß auch der Herr Verkehrsminister über die Grenzlandbevölkerung nicht einfach hinweggehen wird können, sondern wirklich sachlich wird prüfen müssen, ob Spielfeld, ja oder nein. (Beifall.)

Präsident: Zu Worte gemeldet ist noch Herr Abgeordneter DDr. Hueber. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **DDr. Hueber:** Hoher Landtag, sehr geehrte Damen und Herren! Was der Herr Abg. Dr. Pittermann zum Straßenzollamt Spielfeld gesprochen hat, ist zu 100% richtig und kann von uns auch nur bestätigt und unterstrichen werden. Die Verhältnisse sind hier angesichts des immer mehr zunehmenden Verkehrs unhaltbar geworden und erfordern eine dringende Abhilfe.

Wenn der Herr Abg. Dr. Pittermann mit dem Herrn Finanzminister, den bekanntlich die Österreichische Volkspartei stellt, unzufrieden ist, so stimmen wir Freiheitlichen auch hier hundertprozentig zu. Auch wir sind unzufrieden mit dem Herrn Finanzminister, und wir bedauern nur, daß es der Durchschlagskraft der Hohen Landesregierung, insbesondere des Herrn Landeshauptmannes, nicht gelungen ist, den Herrn Finanzminister von der dringenden Notwendigkeit des Ausbaues des Straßenzollamtes in Spielfeld zu überzeugen. Vielleicht ließe sich hier im Kreise der Österreichischen Volkspartei ein Arrangement treffen. Vielleicht ist es möglich, den Herrn Finanzminister einzuladen und ihn an Ort und Stelle einmal in einem Privatissimum zu überzeugen, daß die Rangordnung, die er vorgenommen hat, unzutreffend ist und daß in dieser von ihm getroffenen Rangordnung das Straßenzollamt Spielfeld an erster Stelle zu stehen hat.

Nicht einverstanden sind wir mit den weiteren Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Pittermann, die eigentlich den Verhandlungsgegenstand nicht haarscharf getroffen haben, sondern sozusagen eine Analogie auf den Grenzbahnhof und damit auf das Bahnhofzollamt Spielfeld und so im Unterbewußtsein auch auf das Zollamt Leibnitz gezogen haben. Es ist hier, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, zweifellos eine bedauerliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden um Spielfeld und den Gemeinden Leibnitz und Umgebung entbrannt und ich kann den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Pittermann (Landesrat Sebastian: „Einmal nicht durch die Parteien!) nicht zustimmen, daß aus dieser Auseinandersetzung kein Politikum gemacht

worden wäre. Denn, meine Damen und Herren, eine solche Frage wie der Grenzbahnhof, gegebenenfalls ein gemeinsamer Grenzbahnhof, kann unseres Erachtens wohl nur fern von jeder Parteipolitik und nur nach streng sachlichen Gesichtspunkten entschieden werden. Sie dürfen nicht vergessen (Landesrat Sebastian: „Der Herr. Abg. Dr. Pittermann soll im Hause erklären, für welches Projekt er ist, für Spielfeld oder für Leibnitz!“ — Landesrat Pirisch: „Für eine österreichische Gemeinde!“). Herr Landesrat Sebastian, wenn ich Ihnen hier erwidern darf an Stelle der Österreichischen Volkspartei bzw. an Stelle des Herrn Abg. Dr. Pittermann. Die Österreichische Volkspartei hat es sehr schwer. Denn einerseits ist sie unzufrieden mit ihrem eigenen Finanzminister, andererseits stimmen die Gemeinderäte der Österreichischen Volkspartei (Landesrat Pirisch: „Das dürfen sie sogar!) im Gemeinderat Leibnitz selbstverständlich für die Leibnitzer Alternative, und ebenso selbstverständlich treten die ÖVP-Bürgermeister von der Umgebung von Spielfeld für Spielfeld ein. (Abg. Dr. Pittermann: „Die Sozialisten der übrigen 58 Gemeinden treten ebenso für Spielfeld ein, nicht wahr? Das wissen Sie doch auch!“) Es scheint da eben ein Bruch innerhalb der Parteien vor sich zu gehen.

Und deshalb, meine Damen und Herren, in dieser Frage kein Politikum, sondern nur eine rein sachliche Entscheidung! Dazu ist unser Standpunkt folgender: Auf keinen Fall den Grenzbahnhof der Steiermark entziehen. Der gemeinsame Grenzbahnhof in Marburg scheidet aus Interressen der Steiermark, die wir speziell im Grenzland zu vertreten haben, aus. (Abg. Pölzl: „Außer Marburg kommt zu uns!“) Herr Kollege, ich bin als Abgeordneter diplomatisch genug, um auf diesen Zwischenruf nicht einzugehen. (Abg. Heidinger: „Immer der Pölzl!“) Aber, meine Damen und Herren, wir Freiheitlichen haben den Eindruck, als ob der Herr Verkehrsminister, der wiederum der Sozialistischen Partei angehört . . . (Landesrat Sebastian: „Habt Ihr ein Glück, daß Ihr keinen Minister habt!“) Herr Landesrat, vielleicht kriegen wir noch einen. (Abg. Hans Brandl: „Da bekommt Ihr nur Schwierigkeiten.“) Wir haben den Eindruck, als ob der Herr Verkehrsminister hier in dieser Frage des gemeinsamen Grenzbahnhofes nicht so denkt wie seine Parteikollegen in der Steiermark. (Abg. Doktor Pittermann: Den Eindruck habe ich auch.“) Sehen Sie, hier stimmen wir wiederum überein.

Deshalb, meine Damen und Herren, muß es sehr überlegt werden und sehr, sehr sachlich geprüft werden, bei welchem Bahnhof im Grenzland — und als Steirer zähle ich die Leibnitzer auch zum Grenzland — die besseren Chancen zur Verwirklichung eines Gemeinschaftsbahnhofes in der Steiermark gegeben sind. Ein Parteipolitikum würde eine solche Überlegung stören und eine falsche Einflußnahme würde unter Umständen wiederum jenen Personen eine Handhabe geben, die für den Gemeinschaftsbahnhof in Marburg eintreten (Abg. Dr. Pittermann: „Auch die sind bekannt, dieser Personenkreis.“), was wir Freiheitlichen und glaublich sämtliche Abgeordnete des Hohen Landtages absolut vermieden wissen wollen. (Beifall.)

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir schreiten zur Abstimmung über die Vorlage, Einl.-Zahl 315. Den Bericht des Berichterstatters haben Sie gehört. Wer ihm zustimmt, möge die Hand erheben. (Geschieht.) Der Bericht ist angenommen.

8. Mündlicher Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 370, über die Bestandsaufnahme der ganz oder teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand errichteten Straßen bzw. Wege.

Berichterstatter ist Abg. Ing. Hans Koch. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Ing. Koch: Hoher Landtag, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 1963 nachstehenden Beschluß gefaßt: „Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zur Klärstellung der Besitz- und Verwaltungsverhältnisse eine Bestandsaufnahme über die ganz oder teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand errichteten Straßen und Wege der Steiermark durchzuführen und dem Landtag vorzulegen.“

Laut Bekanntgabe der Agrartechnischen Abteilung liegt eine Übersicht der Gemeindegewege, der öffentlichen Interessentenwege und der privaten Interessentenwege nach dem Stand vom 1. Jänner 1962 vor. Diese Statistik wurde auf Grund von Gemeindeangaben verfaßt und weist an ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln errichteten Gemeindegewegen und öffentlichen Interessentengewegen eine Länge von 21.115,305 km auf. Private Interessentengewege, unter die auch Wege fallen können, die teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand errichtet wurden, gibt es nach dieser Statistik folgende:

- 1.486,840 km private Güterwege,
- 3.355,280 km Hofzufahrten,
- 5.198,046 km Forstaufschließungswegen, und
- 2.010,970 km sonstige Interessentengewege.

Über Veranlassung der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer wurden nunmehr Maßnahmen zur Erstellung einer Wegbaustatistik für das gesamte Bundesgebiet getroffen. Im Rahmen dieser Arbeiten sollen nun die vorliegenden Statistiken im Wege der Erhebung in Testgemeinden überprüft und deren Stichhaltigkeit festgestellt werden.

Die Steiermärkische Landesregierung stellt sohin zufolge ihres Beschlusses vom 8. Juni 1964 den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 270 vom 12. Dezember 1963 über die Bestandsaufnahme der ganz oder teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand errichteten Straßen bzw. Wege wird zur Kenntnis genommen.

Der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschuß hat sich eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt und ich darf in seinem Namen bitten, diese Vorlage anzunehmen.

Präsident: Mangels Wortmeldung schreite ich zur Abstimmung. Ich bitte um ein Händezichen, falls Sie dem Antrag des Berichterstatters zustimmen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 80, Gesetz, womit naturschutzrechtliche Strafbestimmungen erlassen werden.

Berichterstatter ist Abg. Gottfried Brandl. Ich bitte um seinen Bericht.

Abg. Brandl: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 368, hat die Erlassung naturschutzrechtlicher Strafbestimmungen zum Gegenstande. Für das Land Steiermark sind zur Erhaltung von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten, Schutz von Pflanzen und Tieren noch die Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes vom Jahre 1935, für Österreich im Jahre 1939 in Kraft gesetzt, gültig. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden von ordentlichen Gerichten bestraft. Dadurch entstehen, für die ordentlichen Gerichte wesentliche Mehraufgaben.

Ein eigenes Landes-Naturschutzgesetz ist in Vorbereitung. Bis zur Erlassung dieses eigenen Landesgesetzes ist es jedoch dringend notwendig, die strafrechtlichen Bestimmungen wegen vorsätzlicher Übertretung des Naturschutzgesetzes aus der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte herauszunehmen und in die Kompetenz der Verwaltungsbehörden zu übertragen. Hiedurch werden die ordentlichen Gerichte eine wesentliche Entlastung von Rechtsmaterien des Verwaltungsbereiches erfahren. Diese Maßnahmen zu treffen, beinhaltet der vorliegende Gesetzentwurf, der den Damen und Herren des Hohen Hauses zugegangen ist und vorliegt.

Der Landeskulturausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Vorlage befaßt, sie gut geheißen und namens dieses Ausschusses stelle ich an das Hohe Haus die Anregung, dieser Gesetzesvorlage ebenfalls die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Da eine Wortmeldung nicht vorliegt, bitte ich um Händezichen, falls Sie dem Antrag des Berichterstatters zustimmen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 326, betreffend die Bittschrift des Dipl. Ing. Hannes König um Erhöhung des außerordentlichen Versorgungsgenusses.

Ich bitte den Berichterstatter Abg. Dr. Josef Pittermann, den Bericht zu erstatten.

Abg. Dr. Pittermann: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Herr Dipl. Ing. Hannes König hat um Erhöhung des außerordentlichen Versorgungsgenusses angesucht. Die Steiermärkische Landesregierung hat nach gründlicher Prüfung dieses Ansuchens festgestellt, daß für die Gewährung dieses Ansuchens die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Regierungsbeschluß beschäftigt und ebenfalls den einstimmigen Beschluß gefaßt, den Antrag zu stellen.

Ich stelle daher namens des Finanzausschusses den Antrag, daß der Bittschrift des Herrn Dipl. Ing. Hannes König in Schladming um Erhöhung seines außerordentlichen Versorgungsgenusses mangels berücksichtigungswürdiger Umstände nicht Folge gegeben wird.

Präsident: Sie haben den Bericht gehört. Wer für die Annahme des Antrages ist, wolle ein Händezichen zu geben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist angenommen.

11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 365, über die Anschaffung einer normalspurigen dieselektrischen Lokomotive, 750 PS, für die Steiermärkische Landesbahn Gleisdorf—Weiz zum Preise von 3,600.000 S, und eines Reservemotorankers zum Preise von 96.300 S von der Österreichischen Brown-Boveri-Werke AG.

Berichterstatter ist Abg. Franz Koller. Ich bitte um seinen Bericht.

Abg. Koller: Hoher Landtag! Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juli 1962 wurde der Ankauf einer normalspurigen dieselektrischen Lokomotive für die Steiermärkischen Landesbahnen auf der Strecke Gleisdorf—Weiz genehmigt. Diese Diesellokomotive wurde im März heurigen Jahres auf dieser Strecke in Betrieb genommen.

Da die beiden derzeit dort im Betrieb stehenden Dampflokomotiven schon derart verbraucht sind, daß deren Erhaltungszustand nahezu als betriebsgefährdend bezeichnet werden muß, ist die Ausschaffung dieser Dampflokomotiven und die Anschaffung einer zweiten normalspurigen Diesellokomotive zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes auf dieser Strecke Gleisdorf—Weiz unerlässlich.

Eine Hauptreparatur der Dampflokomotiven ist unwirtschaftlich und kommt daher nicht in Frage. Die Anschaffung neuer Dampflokomotiven kann nach der heutigen technischen Entwicklung im Triebfahrzeugbau aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht mehr erwogen werden.

Da schon bei der Beschlußfassung über den Ankauf der ersten Diesellokomotive die Anschaffung einer zweiten gleichartigen vorgesehen war, wurde die Österreichische Brown-Boveri-Werke AG. in Wien zur Anbotstellung für die zweite Lokomotive aufgefordert. Das Anbot der genannten Firma für eine Streckenlokomotive von 750 PS in der gleichen Ausführung wie die bereits gelieferte samt einem Reserve-Triebmotoranker beläuft sich auf 3,696.300 Schilling.

Durch die Anschaffung dieser zweiten Diesel-Lok, womit die Vollverdieselung dieser Normalspurstrecke Gleisdorf—Weiz abgeschlossen ist, kann eine jährliche Gesamteinsparung von ungefähr 797.000 S erzielt werden.

Die Steiermärkische Landesregierung hat daher am 25. Mai 1964 vorbehaltlich der Zustimmung des Steiermärkischen Landtages beschlossen, die Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen zum Ankauf einer zweiten dieselektrischen Lokomotive sowie eines Reservetriebmotorankers von der Öster-

reichischen Brown-Boveri-Werke AG. zum Preise von — wie gesagt — 3,696.300 S zu ermächtigen. Ein diesbezüglicher Finanzierungs- und Bedeckungsplan liegt vor.

Der Finanzausschuß hat sich ebenfalls mit dieser Frage befaßt und den Ankauf einstimmig genehmigt. Namens dieses Ausschusses darf ich dem Hohen Haus folgenden Antrag stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Ankauf einer zweiten normalspurigen dieselektrischen Streckenlokomotive und eines Reserve-Triebmotorankers zum Zwecke der Vollverdieselung der Steiermärkischen Landesbahn Gleisdorf—Weiz von der Österreichischen Brown-Boveri-Werke Aktiengesellschaft zum Preise von insgesamt 3,696.300 S wird genehmigt.

Ich bitte das Hohe Haus um Zustimmung.

Präsident: Mangels Wortmeldung bitte ich, durch Händezichen abzustimmen. (Geschieht.) Dieser Antrag ist angenommen.

12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 369, über das Ansuchen des akademischen Malers Alfons Werner, Graz, um Gewährung einer Ehrenpension.

Berichterstatter ist Abg. Josef Schlager. Ich bitte ihn um den Bericht.

Abg. Schlager: Hohes Haus! Der akademische Maler Alfons Werner, geboren 17. Dezember 1903, wohnhaft in Graz, Eichendorffgasse 4, hat mit Ansuchen vom 26. März 1963 unter Hinweis auf seine bedrängte wirtschaftliche Lage und seine fast völlige Taubheit, die ihn in seinem künstlerischen Schaffen wesentlich beeinträchtigt, um Gewährung einer Ehrenpension angesucht. Hinsichtlich des künstlerischen Schaffens von Alfons Werner wird betont, daß seine Kunst eine eigenartige Note besitze, sehr charakteristisches Gepräge zeige und seine Leistungen es sohin rechtfertigen würden, ihm in seiner außerordentlich schwierigen wirtschaftlichen Lage zu helfen.

Eine vom Direktor der Albertina in Wien, Dr. Koschatzky, eingeholte Stellungnahme ist gleichfalls positiv und befürwortet die Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses an den Genannten.

Ich darf namens des Finanzausschusses dem Hohen Haus den Antrag stellen:

Dem akademischen Maler Alfons Werner, 61 Jahre alt, wohnhaft in Graz, Eichendorffgasse 4, wird im Hinblick auf seine Verdienste auf künstlerischem Gebiet mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1963 eine Ehrenpension von monatlich 600 S bewilligt.

Präsident: Sie haben den Bericht gehört. Wer zustimmt, wolle ein Händezichen geben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

13. Wahlen in Landtagsausschüsse.

Ich scheidet aus den Ausschüssen, und zwar dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß und dem Kontrollausschuß und als Ersatzmann vom

Volksbildungsausschuß aus. Die Österreichische Volkspartei schlägt vor, an meine Stelle den Herrn Abg. Feldgrill zu wählen.

Ich schlage vorerst vor, diese Wahl nicht mit Stimmzetteln, sondern durch Erheben einer Hand vorzunehmen.

Hiefür ist gemäß § 54 der Geschäftsordnung ein einstimmiger Beschluß erforderlich.

Ich ersuche daher die Abgeordneten, die mit der Vornahme der Wahl durch Erheben einer Hand einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Vorschlag ist einstimmig angenommen.

Ich ersuche nun die Abgeordneten, die für den vorerwähnten Wahlvorschlag stimmen, eine Hand

zu erheben. (Geschieht.) Dieser Vorschlag ist angenommen.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Landtagssitzung, mit der die Frühjahrstagung beendet wird, wird für Donnerstag, den 9. Juli 1964, mit dem Beginn um 10 Uhr, anberaumt. Diese Sitzung beginnt mit einer Fragestunde.

Die Anfragen müssen spätestens am Montag, den 6. Juli 1964, in der Landtagspräsidialkanzlei abgegeben werden.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Die Sitzung ist geschlossen.

Ende: 12.10 Uhr.